

Möglichkeiten zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht in der Bundesrepublik Deutschland

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B)

vorgelegt von
Stefanie Gehring
aus Neuhardenberg

Meißen, den 19. Februar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>Einleitung</i>	5
2	<i>Dienstpflicht</i>	6
2.1	Intention	6
2.2	Konzept	6
2.2.1	Einsetzen der Dienstpflicht	7
2.3	Würdigung der Argumente für eine Dienstpflicht	7
2.4	Würdigung der Argumente gegen eine Dienstpflicht	9
2.5	Warum Dienstpflicht anstelle eines freiwilligen Dienstes?	10
2.6	Bisherige Dienstpflicht oder freiwillige Dienste	10
2.6.1	Wehr- und Ersatzdienst.....	10
2.6.2	Bundesfreiwilligendienst	11
2.6.3	Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr.....	12
2.7	„service national universel“ in Frankreich	12
2.7.1	Ziel	12
2.7.2	Ausgestaltung des snu.....	13
2.7.3	Rechtsgrundlage	13
3	<i>Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz</i>	14
3.1	Mögliche bestehende Gesetzesgrundlagen	14
3.1.1	Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 GG	14
3.1.2	Art. 12a Abs.1 GG.....	17
3.1.3	Art. 12a Abs. 2 GG.....	19
3.1.4	Art. 12a Abs. 3 und Abs. 5 GG	19
3.1.5	Art. 12a Abs. 4 GG.....	19
3.1.6	Art. 87a Abs. 2 GG.....	20
3.1.7	Art. 28 Abs.1 S.1 GG.....	21
3.2	Zwischenergebnis	23
4	<i>Allgemeine Dienstpflicht durch eine Verfassungsänderung</i>	23
4.1	Art. 2 Abs. 1 GG	23
4.2	Art. 3 GG	24
4.3	Art. 4 GG	25
4.4	Art. 5 Abs. 1 S.1 1. HS GG	26
4.5	Art. 6 GG	27
4.6	Art. 12 Abs. 1 GG	28
4.7	Art. 12 Abs. 2 GG	29
4.8	Zwischenergebnis	30
4.9	Neues Gesetz durch Änderung der Verfassung	30
4.9.1	Politische Unterstützung	31
4.9.2	Ergebnis	33
5	<i>Allgemeine Dienstpflicht im Anwendungsbereich des Völkerrechts</i>	34
5.1	Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ...	34
5.1.1	ILO- Übereinkommen Nr. 29.....	34

5.1.2	Abänderung und Kündigung ILO Übereinkommen Nr. 29.....	36
5.1.3	ILO Übereinkommen Nr. 105	36
5.1.4	Abänderung und Kündigung ILO Übereinkommen Nr. 105.....	37
5.2	Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention	37
5.2.1	Art.4 Abs. 2 EMRK.....	37
5.2.2	Art. 4 Abs. 3 EMRK.....	37
5.2.3	Abänderung und Kündigung.....	40
5.3	Vereinbarung mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	41
5.3.1	Art. 8 Abs. 3 IPBPR	41
5.3.2	Abänderung und Kündigung	41
5.4	Zwischenergebnis	43
6	<i>Allgemeine Dienstpflicht im Anwendungsbereich des Unionsrecht</i>	43
6.1	Arbeitnehmerfreizügigkeit Art 45 AEUV.....	43
6.2	Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit Art. 5 Abs. 2 GRCh	44
6.2.1	Abänderung und Kündigung.....	45
7	<i>Ergebnis.....</i>	45
8	<i>Erkenntnisse</i>	46
9	<i>Literaturverzeichnis.....</i>	XLVIII
9.1	Bücher.....	XLVIII
9.2	Internet	LI
9.3	Zeitschriften	LV
10	<i>Rechtsquellenverzeichnis.....</i>	LVI
10.1	Europäisches Recht.....	LVI
10.2	Nationale Gesetze	LVI
10.2.1	Deutschland.....	LVI
10.3	Völkerrechtliche Verträge.....	LVII
11	<i>Rechtsprechungsverzeichnis</i>	LVII
12	<i>Eidesstaatliche Versicherung.....</i>	LVIII

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
Afd	Alternative für Deutschland
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BFDG	Gesetz über den Bundesfreiwilligen Dienst
BPolG	Bundespolizeigesetz
Buchst.	Buchstabe
CDU	Christliche Demokratische Partei
CRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
CSU	Christliche Soziale Union
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FDP	Freie Demokratische Partei
GG	Grundgesetz
HS	Halbsatz
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
JFDG	Jugendfreiwilligendienstgesetz
NATO	Nord- Atlantik- Pakt
ÖPNV	Öffentlichen Personennahverkehr
S.	Satz
SGB	Sozial Gesetzbuch
SNU	service national universel
SPD	Soziale Partei Deutschland
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
WPfIG	Wehrpflichtgesetz

1 EINLEITUNG

Seit knapp 10 Jahren sind die Wehrpflicht und der ihm gleichwertige Zivildienst nun schon ausgesetzt. Viele sind froh über die Stilllegung der Dienste, aber einige trauern ihnen noch immer hinterher. Viele Menschen sehen gerade in einem Zivildienst die Möglichkeit, junge Menschen auf das Leben vorzubereiten und den so genannten Kitt der Gesellschaft zu festigen. Doch wäre ein Comeback eines Dienstes für die Gemeinschaft überhaupt noch möglich? Gäbe es eine Chance, einen Dienst in Deutschland einzuführen, der Frauen und Männer gleichermaßen, egal aus welcher sozialen Schicht, zu einem Dienst in der Gesellschaft heranzieht? Lässt unsere Verfassung eine solche „Freiheitsberaubung“ denn überhaupt zu?

Eine Inspiration zu diesem Thema gewann ich aus meinem absolvierten Freiwilligen Sozialen Jahr, was ich in einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge des Internationalen Bunds absolvierte. In diesem Jahr wurde mir bewusst, wie wichtig es ist, dass gerade junge Menschen Verantwortung für andere übernehmen und lernen eigene Entscheidungen zu treffen. Ich war in meiner Position ein wichtiges Bindeglied zwischen den Bewohnern und dem Personal. Oft wurde ich als Freund angesehen und nicht als Organisationseinheit. Ich füllte Lücken, für die ein angestellter Mitarbeiter keine Zeit hätte; ich machte Aufgaben, die niemand hätte vorhersehen können und die auch in keine Stellenausschreibung gepasst hätten. Da ich nach Beendigung meines Freiwilligen Sozialen Jahres die Einrichtung öfter besucht habe, bemerkte ich, was mein Abschied für eine enorme Lücke in die Einrichtung riss, da es nach mir bis heute keine weitere FSJ Stelle in der Einrichtung gab. Daraufhin stellte ich mir oft die Frage, ob es nicht möglich wäre, ein freiwilliges Jahr verpflichtend für alle Bürger der Bundesrepublik einzuführen, so dass jedes Jahr jemand an meinen Platz rückt und als „allround- Talent“ sein Bestes gibt.

In der folgenden Arbeit habe ich mir nun die Frage gestellt, inwieweit die Möglichkeit besteht eine, allgemeine und soziale Dienstpflicht auf Grundlage der aktuellen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sowie der völkerrechtlichen Verträge einzuführen.

Als erstes habe ich mich mit dem Konzept sowie der Intention einer Dienstpflicht befasst, worauf sich die bisherigen Möglichkeiten eines sozialen Dienstes aufbauen. Anschließend wird der derzeit in Frankreich erprobte SNJ erläutert und die Verträglichkeit bzw. Vereinbarkeit einer Dienstpflicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland dargestellt, indem auf bisher mögliche Gesetzesgrundlagen eingegangen wird und die Verletzung anderer Grundrechte überprüft wird. Als nächstes erfolgt eine Untersuchung der völkerrechtlichen Aspekte, ob bzw. inwieweit eine allgemeine soziale Dienstpflicht gegen die Vereinbarung, die Deutschland ratifiziert hat, verstößt, worauf sich die Prüfung der Vereinbarkeit einer Dienstpflicht mit dem Anwendungsbereich der Europäischen Union anschließt.

2 DIENSTPFLICHT

2.1 Intention

An den Stellen, wo es 2011 noch ca. 70.000 Zivildienstleistenden gab, sind heute nur noch rund 39.000 Bundesfreiwillige zu finden.¹ In der Politik wird mit der Einführung einer allgemeinen sozialen Dienstpflicht zum einen die Hoffnung verbunden, dass durch eine Dienstpflicht die aktuellen Personalnotstände in den sozialen Bereichen gelindert werden könnte andererseits die Stärkung des Solidargedankens aufgebaut werden kann. Die Dienstpflicht wird als wunderbares Instrument zur Integration angesehen, da diese den Austausch in alle Richtungen bietet, so dass alle Menschen zusammenkommen und an das Gemeinwesen herangeführt werden können.² Eine allgemeine Dienstpflicht ist vor allen Dingen eine Chance für junge Menschen und auch gleichzeitig ein Beitrag für eine Gesellschaft, von der junge Leute schon profitiert haben und auch noch profitieren werden.³

2.2 Konzept

Eine allgemeine Dienstpflicht sollte einen Dienst darstellen, der jeden jungen Bürger zur Dienstleistung für den Staat und die Gesellschaft heranzieht. Er sollte gleichermaßen für Frauen und Männer gelten und in Bereichen, wie in der Gesundheit, der Pflege, bei Sportvereinen, bei kirchlichen oder sozialen Trägern, Feuerwehren und vielen anderen sozialen Organisationen, abgehalten werden können. Der Pflichtdienst könnte auch generell als Berufsfindungsjahr angesehen werden, welcher eine möglichst große Bandbreite an Berufen enthält, welche aktuelle oder künftige Personalprobleme aufweisen, womit dieser einen wichtigen Beitrag zur Deckung eines drängenden gesellschaftlichen Bedarfs bewirkt bzw. unterstützt, der zumindest auf absehbare Zeit nicht gelöst werden kann.⁴

Eine Dienstpflicht könnte sich in zwei Abschnitte teilen. Im ersten Abschnitt könnte es sich um eine Grundausbildung handeln, die Maßnahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes, des Eigenschutzes, der Ersten Hilfe, etc. bietet und die wohnortnah absolviert werden kann.

An die Grundausbildung könnte sich nahtlos eine zweite Phase anknüpfen, die sich als eine selbständige weitere Verpflichtung bei den o.g. Organisation in einem festen Zeitraum von bspw. mindestens 12 Monaten anschließt.

Angesichts der Vielzahl von Ausgestaltungsmöglichkeiten liegt diese Arbeit im den folgenden Ausführungen das Verständnis einer allgemeinen Dienstpflicht entsprechend des Bundesfreiwilligendienstes zugrunde.

¹ Vgl. WirtschaftsWoche: Ein Zwangsdienst bringt nichts.

² Vgl. CDU: Das Deutschlandjahr. Ziele, Debatten, Rechtsfragen.

³ Vgl. Das Parlament: Wichtige Erfahrung. Brauchen wir eine allgemeine Dienstpflicht?

⁴ Vgl. Bundestag: Argumente für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht.

2.2.1 Einsetzen der Dienstpflicht

Fraglich ist, wann die beste Möglichkeit besteht einen solchen Dienst abzuleisten.

Eine Möglichkeit wäre nach Beendigung der regulären Schulzeit. Jedoch liegen die kreativsten Jahre vieler Hochbegabter in den Zwanzigern. Somit sollte jeder Mensch die Möglichkeit bekommen, sofort nach der Schulzeit zu studieren oder eine Berufsausbildung zu beginnen. Die kreativsten Jahre eines jeden Menschen sollten im Interesse der Allgemeinheit liegen, da diese für eine qualifizierte Berufsausbildung genutzt werden können.

Eine weitere Möglichkeit wäre es, den Dienst in der Zeit von einer Arbeitslosigkeit zu absolvieren, da eine Person nach einem Verlust der Arbeit auf jeden Fall die Zeit besitzt seinen Sozialdienst abzuleisten. Diese Regelung könnte eventuell das Schicksal der Arbeitslosigkeit erleichtern und das Gefühl geben, etwas Nützliches zu tun. Da manche Menschen in ihrem Leben jedoch nie arbeitslos werden, scheint diese Variante unfair, da die Dienstpflicht durch solch eine Regelung nicht alle Bürger umfassen würde, auch würde sie gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG verstoßen, dazu mehr in Punkt 3.2.

Eine dritte Variante wäre, das Ableisten der Dienstpflicht auf einen selbst wählbaren Zeitraum zwischen Beendigung der allgemeinen Schulpflicht und dem Eintritt in das Rentenalter zu legen. Dies kann von Vorteil sein, da gerade ältere Menschen ihre Erfahrungen einbringen können, die junge Menschen in ihrem Leben noch gar nicht sammeln konnten. Da es jedoch schwer abzuschätzen ist, wann man Zeit für einen solchen Dienst hat und das immer weitere Herauszögern des Ableistens der Dienstpflicht in vielen Fällen sehr verlockend ist, kann das dazu führen, dass ausschließlich alte Menschen den Dienst leisten und der Esprit von jungen ambitionierten Menschen dadurch verloren geht.⁵

Nach Abwägung der drei Varianten lässt sich sagen, dass keine Variante die perfekte Möglichkeit darstellt.

Für die Einführung einer Dienstpflicht in dem Rahmen, wie unter Punkt 1.2 beschrieben, bietet sich meiner Ansicht nach eine Mischform aus Variante eins und drei an. Jungen Menschen soll somit nach Abschluss ihrer Schulausbildung freigestellt werden, ob sie erst eine Berufsausbildung oder ein Studium beginnen und im Anschluss daran die Dienstpflicht ableisten oder ob sie nahtlos von der Schule in die Dienstpflicht wechseln.

Dies stellt jedoch nur einen Vorschlag dar und keine verbindliche Handlungsanweisung.

2.3 Würdigung der Argumente für eine Dienstpflicht

Im Folgenden wird unterstellt, dass weder verfassungsrechtliche noch völkerrechtliche Hindernisse zur Einführung einer allgemeinen und sozialen Dienstpflicht entgegenstehen.

⁵ Vgl. Zeitschrift für Rechtspolitik: Sozialdienst statt Zivildienst.

Durch das Ableisten einer allgemeinen Dienstpflicht durch junge Menschen würde die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland wieder das Gefühl von Zusammenhalt zurückbekommen, das soziale und fürsorgliche Engagement jedes einzelnen Dienstleistenden wird wieder aufgebaut und das Bewusstsein für ihre gesellschaftliche Verantwortung in jedem einzelnen wird geweckt. Junge und ambitionierte Bürger lernen Verantwortung für andere Menschen, welche sich in Notlagen befinden zu übernehmen, sie werden um viele Gemeinschaftserlebnisse reicher und treffen mit Menschen aus allen Einkommens- und sonstigen Schichten zusammen.⁶

Die dominanten und sozialen Geschlechterrollen werden durch eine Dienstpflicht, die gleichermaßen für Männer und Frauen verpflichtend, ist abgebaut, so dass zum Beispiel auch Männer in der Pflege von hilfebedürftigen Menschen helfen oder Kleinkinder in Kindertageseinrichtungen betreuen können und Frauen sich bei der Feuerwehr oder Katastrophenschutzdiensten engagieren.⁷ Somit kann durch die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht in der Gesellschaft ein "soziales Lernen" gefördert werden, wodurch neue soziale Kompetenzen erworben werden können.⁸

Ein weiterer positiver Effekt wäre die Eingliederung Jugendlicher bzw. junger Erwachsene, die als schwer vermittelbar angesehen werden. Durch eine Dienstpflicht können diese auf eine wert- und sinnvolle Weise einen Einstieg in das Berufsleben finden, wodurch sie ihre Stärken und Schwächen von vornherein feststellen können, ohne auf eine hohe Ausbildungsabbruchsrate zurückzublicken.⁹ Bei einem Dienst in einer sozialen Einrichtung, die immer von den gleichen Mitarbeitern betrieben wird, würden junge Menschen einen frischen Wind mit sich bringen. Da sie keine gelernten Fachkräfte sind, könnten sie Aufgaben erledigen, für die examinierten hauptamtlichen Kräfte keine Zeit haben. Aufgrund von Personalnotständen wird kaum noch auf menschlicher Zuwendungsebene mit den Patienten/ Klienten kommuniziert. Jemand, der einen sozialen Dienst leistet, könnte genau diese Ebene ansprechen. Er könnte bspw. mit den Patienten/ Klienten spielen, ihnen vorlesen oder einfach ein offenes Ohr für sie haben, um die Lebensqualität der Menschen zu steigern.¹⁰

Eine allgemeine Dienstpflicht hätte auch den Effekt, dass die Mehrkosten in der Pflege in der Zukunft nicht mehr so rapide steigen, Dienstpflichtleistenden könnten den Personalnotstand ausgleichen, da in vielen Bereichen angesichts der zu erwartenden demographischen Entwicklung die Leistungsgrenze bereits erreicht ist.¹¹

⁶ Vgl. WirtschaftsWoche: Braucht Deutschland die Wehrpflicht wieder?

⁷ Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland: Freiheit und Dienst.

⁸ Vgl. Bundestag: Argumente für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht.

⁹ Vgl. Zeitschrift für Rechtspolitik: Sozialdienst statt Zivildienst.

¹⁰ Vgl. WirtschaftsWoche: Ein Zwangsdienst bringt nichts.

¹¹ Vgl. WirtschaftsWoche: Braucht Deutschland die Wehrpflicht wieder?

Eine Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht würde somit viele nützliche Aspekte mit sich bringen, womit unter Umständen eine „Kultur des Helfens“ entstehen könnte, die den sozialen Zusammenhang stärkt sowie die gesellschaftliche Integration nachhaltig fördert.¹²

2.4 Würdigung der Argumente gegen eine Dienstpflicht

Die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht würde die Konsequenz mit sich ziehen, jährlich knapp 700.000 junge Menschen¹³ in Einrichtungen zu weisen, was viele in jeglicher Hinsicht vor nicht überwindbare Aufgaben stellt.¹⁴ Viele Organisationen müssten erst einmal „Platz schaffen“ und den Umgang mit jungen Menschen erlernen sowie geeignete Aufgaben für sie zu finden.¹⁵

Der Vorschlag einer Dienstpflicht widerspricht auch einem zentralen Element, welches durch Engagement für das Große und Ganze erst seinen vollen Wert gewinnt. Das zentrale Element eines sozialen Dienstes für die Gesellschaft ist in erster Linie die Freiwilligkeit. Wer also eine solidarische Gesellschaft will, sollte dafür werben und politisch daran arbeiten, um Freiwillige zu mobilisieren statt über Zwang zu reden.¹⁶ Zwar bestehen begründete Zweifel darin, dass sich nicht genügend junge Menschen finden werden, die zu einem freiwilligen Einsatz bereit wären, da angesichts des ständig wachsenden Individualismus sowie des Rückzugs junger Menschen in die eigene Privatsphäre es immer schwerer fällt Lust an einem freiwilligen Dienst aufzubringen.¹⁷ Die Lust an dem Dienst kann somit durch kein Gesetz erzwungen werden. Eine allgemeine Dienstpflicht hingegen würde genau diesen Zwang bewirken, die jungen Menschen würden dazu gezwungen werden, einen Dienst abzuleisten, womit sie die Freiheit verlieren über ihr eigenes Leben selbst zu entscheiden. Die herrschende Meinung sieht genau in diesem Punkt den falschen Ansatz für eine positive Entwicklung von Solidarität und Gemein-sinn. Ein allgemeiner sozialer Pflichtdienst wird von vielem auf dieser Grundlage als Freiheits-beraubung angesehen. Weiterhin sehen viele Menschen bereits das Zahlen von Steuern als ausreichenden Dienst für die Gesellschaft an, durch die Einführung einer Dienstpflicht würde es somit in den Augen einzelner zu einer Doppelbelastung führen, für die sie kein Verständnis zeigen können.¹⁸

Es könnte auch zu dem Problem kommen, dass durch die vermehrte Einsetzung von unau-sgebildeten Menschen es auf lange Sicht zu einer Entprofessionalisierung der sozialen Dienste kommt, da die qualifizierten Fachkräfte durch die Dienstleistenden verdrängt werden.¹⁹ Dies

¹² Vgl. Bundestag: Argumente für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht.

¹³ Variabel, je nach Geburtenstärke.

¹⁴ Vgl. WirtschaftsWoche: Ein Zwangsdienst bringt nichts.

¹⁵ Vgl. WirtschaftsWoche: Braucht Deutschland die Wehrpflicht wieder?

¹⁶ Vgl. Das Parlament: Nicht mit Zwang.

¹⁷ Vgl. Bundestag: Argumente für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht.

¹⁸ Vgl. WirtschaftsWoche: Braucht Deutschland die Wehrpflicht wieder?

¹⁹ Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland: Freiheit und Dienst.

ist gut denkbar, da ein Dienstpflichtleistender nicht so hoch wie ein hauptamtlicher Mitarbeiter bezahlt wird, was aus betriebswirtschaftlicher Sicht für die Träger billiger wäre.

Des Weiteren würden durch die Einführung eines Pflichtdienstes, egal wie lange dieser geleistet werden soll, junge Menschen prinzipiell später mit einem tertiären Ausbildungsweg anfangen, was zur Folge hat, dass sie durchschnittlich weniger Lebenseinkommen verdienen und dadurch auch später damit anfangen Steuern zu zahlen, welche an anderen Ecken zur Finanzierung fehlen würden.²⁰

2.5 Warum Dienstpflicht anstelle eines freiwilligen Dienstes?

Es sind bspw. Anhänger der CDU/CSU sind der Meinung, dass viele junge Menschen, die aktuell einen Freiwilligendienst leisten oder schon geleistet haben, eine überdurchschnittlich hohe soziale Kompetenz aufweisen, die ein hohes Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein mit sich zieht.²¹

Da viele jungen Menschen sich bisher dem freiwilligen Dienst für die Gemeinschaft entzogen haben, sollte es nicht nur ein Ziel sein die Gruppe der Freiwilligen zu erreichen, sondern alle jungen Menschen, die Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland sind, dazu verpflichtet, so dass jeder von solch einer Charakterstärkung profitiert. Jeder, egal wie er aufgewachsen ist und aus welcher sozialen Schicht er kommt, sollte mit und für die Gesellschaft arbeiten, so dass sich alle Bürger der Bundesrepublik auf gleicher Augenhöhe begegnen und auch austauschen können und ein Gemeinschaftsgefühl wachsen kann.

2.6 Bisherige Dienstpflicht oder freiwillige Dienste

2.6.1 Wehr- und Ersatzdienst

Der Wehrdienst sowie der Ersatzdienst²² sind auf die Unterzeichnung des Nord- Atlantik- Pakt im Jahre 1955 zurückzuführen. Durch die Kapitulation der Deutschen Wehrmacht am 08.05.1945 wurde durch die Potsdamer Beschlüsse, die sich aus der Potsdamer Konferenz ergaben, festgelegt, dass Deutschland vollständig entmilitarisiert und die Rüstungsindustrie vollständig demontiert werden sollte. Unter der Besetzung der vier großen Besatzungsmächte Großbritannien, Frankreich, der Sowjetunion und der USA unterzeichnete Deutschland viele Abkommen unter anderem den o.g. Nord- Atlantik- Pakt im Jahre 1955. Der NATO- Vertrag legt eine Beistandsverpflichtung zu Grunde, welche im Falle eines bewaffneten Angriffs einer Vertragspartei als Angriff des Bündnisses angesehen wird.

Die NATO hat somit zum Ziel, Krieg und Erpressungen durch Verteidigungsbereitschaft zu verhindern. Mit dem Beitritt in die NATO verpflichtet sich die Bundesrepublik zur Aufstellung

²⁰ Vgl. WirtschaftsWoche: Braucht Deutschland die Wehrpflicht wieder?

²¹ Vgl. CDU: Das Deutschlandjahr. Ziele, Debatten, Rechtsfragen.

²² Heute Zivildienst genannt.

von 495.000 Soldaten.²³ Um diese Verpflichtung einzuhalten, musste die Bundesrepublik zunächst die rechtlichen Grundlagen schaffen, um das Wehrrecht in das Grundgesetz aufnehmen zu können. Die Rechtsgrundlage der Wehrpflicht ist das Wehrpflichtgesetz, was am 25.07.1956 in Kraft getreten ist.

Nach dem WPfIG unterliegen lediglich Männer der Wehrpflicht, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Hauptpflicht der Wehrpflicht besteht darin, Wehrdienst zu leisten. Darunter versteht man eine Dienstleistung innerhalb der Streitkräfte der Bundeswehr, bestehend aus Heer, Luftwaffe und Marine.²⁴

Da nicht alle Bürger der Bundesrepublik einen Dienst an der Waffe mit ihrem Gewissen vereinbaren konnten, gab § 3 Abs. 1 WPfIG die Ermächtigung dafür, dass durch Kriegsdienstverweigerung der Zivildienst als Wehrdienst anerkannt wird. Das Tätigkeitfeld im Zivildienst war kaum zu überschauen, hauptsächlich wurden im Rahmen dieses Dienstes Tätigkeiten für das Gemeinwohl verrichtet, die im sozialen Bereich angesiedelt waren. Grob eingeteilt war der Zivildienst in Pflege- und Betreuungsdienste, handwerkliche Tätigkeiten, Tätigkeiten im Krankentransport und Rettungswesen, Schwerbehindertenbetreuung, Versorgungstätigkeiten, u.ä. Tätigkeitsfelder.²⁵

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die allgemeine Wehrpflicht ab dem 1.7.2011 auszusetzen, bedeutet de facto deren Abschaffung.²⁶ An die Stelle der Wehr- bzw. Zivildienstpflicht sind Freiwilligendienste getreten. In erster Linie werden die ehemaligen Zivildienststellen von Bundesfreiwilligendienst gedeckt, worauf sich das Freiwillige Soziale oder Ökologische Jahr anschließt.

2.6.2 Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst wurde von der damaligen Familienministerin Kristina Schröder (CDU) in das Leben gerufen und sollte abgelöst durch die am 1. Juli 2011 ausgesetzte Wehrpflicht den Wehrdienst und den somit wegfallenden Zivildienst kompensieren.²⁷

Alle Einsatzstellen, die dem Zivildienst zuerkannt waren, wurden automatisch Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes. Der Dienst ist jedoch anders als der Zivildienst für Männer und Frauen, ohne Altersgrenze und unabhängig von Beruf und Schule.²⁸ Gemäß § 1 BFDG dient der Bundesfreiwilligendienst dem Allgemeinwohl ganz gleich, ob im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich oder im Bereich des Sports, der Integration sowie im Zivil- und Katastrophenschutz.²⁹ Das oberste Ziel des Bundesfreiwilligendienstes ist es, eine neue Kultur der

²³ Vgl. Schachtschneider, 1985, S. 2ff.

²⁴ Vgl. Schachtschneider, 1985, S. 11ff.

²⁵ Vgl. Elbert; Fröbe, 1990, S. 92ff.

²⁶ Vgl. Behnsen, 2015, Rn. 28 zu Art. 4 EMRK.

²⁷ Vgl. Das Parlament: 100000 Plätze mehr.

²⁸ Vgl. Schwarz, 2015, Rn. 55 zu Art. 12a GG.

²⁹ Vgl. Schwarz, 2015, Rn. 56 zu Art. 12a GG.

Freiwilligkeit in Deutschland zu schaffen und möglichst vielen Menschen ein Engagement für die Allgemeinheit schmackhaft zu machen.

In der Regel dauert der Bundesfreiwilligendienst zwölf Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monate. Der Bundesfreiwilligendienst kann bei vielen Einrichtungen abgeleistet werden. Zu solchen Einrichtungen zählen zum einen Wohlfahrtsverbände, nicht-verbandsgebundene Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kinderheime, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und viele mehr.³⁰

2.6.3 Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr

Das Freiwillige Soziale Jahr sowie das Freiwillige Ökologische Jahr existieren bereits seit 1963 und sind im JFDG geregelt³¹.

Das freiwillige soziale Jahr ist ein Freiwilligendienst, der in vielen verschiedenen sozialen Bereichen durchführbar ist und in Deutschland derzeit von Jugendliche und junge Erwachsene absolviert werden kann, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Die Freiwilligen Dienst Leistenden sind während ihres Dienstes in keinem Arbeitsverhältnis tätig. Ein freiwilliges soziales Jahr kann außer im sozialen Bereich auch in den Bereichen Sport, Denkmalpflege, Politik und Kultur absolviert werden.³²

2.7 „service national universel“ in Frankreich

Durch eine strukturelle Reform der Streitkräfte im Jahre 1996 durch Staatspräsident Jacques Chirac wurde der verpflichtende Wehrdienst abgeschafft und eine Berufsarmee eingeführt.³³ Gut 20 Jahre nach Abschaffung des Wehrdienstes führt Staatspräsident Emmanuel Jean-Michel Frédéric Macron eine „Miniversion“ des entmilitarisierten Wehrdienstes wieder ein.

2.7.1 Ziel

Frankreich sieht in dem Nationaldienst einen Anreiz für einen kollektiven und nationalen Ehrgeiz, der vor allem die gemeinsame Zugehörigkeit zur Nation und das Erlernen der Werte und Symbole der Republik mit sich bringt. Es wird ein sozialer und nationaler Zusammenhalt geschaffen, welcher auf dem Grundpfeiler der Mischung aus Geschlecht, sozialer oder geografischer Herkunft sowie der Kultur und ihrer Bräuche beruht.³⁴

Jede Generation muss sich gegenüber der Verteidigung sowie der nationalen Sicherheit bewusstwerden und erkennen, welche Rolle sie und jeder einzelne im großen Gesamtbild spielt. Der Dienst ist eine Ergänzung für die moralische und staatsbürgerliche Erziehung, welche in

³⁰ Vgl. Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: Der Bundesfreiwilligendienst.

³¹ Vgl. Das Parlament: 100000 Plätze mehr.

³² Vgl. Initiative Engagementförderung: Das Freiwillige Soziale Jahr- FSJ.

³³ Vgl. Woyke, 2004, S. 166.

³⁴ Vgl. Gouvernement: Les grands principes du service national universel.

den Grund- und Mittelschulen sowie Gymnasien vermittelt wird. Hierbei werden Grundkenntnisse erworben, wie die Fähigkeit sich auf einer Karte zu orientieren, Erste Hilfe zu leisten sowie über Rahmenbedingungen für Notfallmaßnahmen bestens gerüstet zu sein. Weiterhin ist dem Lehrplan die Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie das Erlernen von Grundbausteinen der französischen Kultur und Geschichte angesetzt.³⁵

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Nationaldienst eine Möglichkeit eines kollektiven Lebens bietet, in dem jeder junge Mensch neue Bindungen knüpfen kann und eine neue Lebensweise erlernt. Die snu Leistenden können gemeinsam eine Kultur des Engagements entwickeln, um ihren Platz und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken.³⁶

2.7.2 Ausgestaltung des snu

Der Ablauf des snu ist in drei Phasen einzuteilen. Die erste Phase stellt dabei eine Erweiterung der Schulpflicht dar. Sie ist der Höhepunkt der Bürgerreise, die in der Grundschule begonnen und im Collège fortgesetzt wird.

Die erste Phase des Dienstes beginnt etwa im Alter von 16 Jahren und dauert zwei Wochen, welche eine kollektive Unterbringungszeit in einem Internat beinhaltet; meist sind die snu Leistenden mehr als zehn Stunden Zugfahrt von ihren Eltern getrennt. Dadurch erhält der snu einen Charakter, der irgendwo zwischen Ferienlager und Militärdienst liegt. Mit Beendigung der ersten Phase knüpft sich direkt die zweite Phase an.

In der zweiten Phase verfolgen die snu Leistenden eine Mission von allgemeinem Interesse, welche zwei Wochen anhält und in einer öffentlichen Einrichtung absolviert wird. In der letzten Phase wird versucht, durch vielfältige und gezielte Attraktivitätsmaßnahmen, den Jugendlichen zu ermutigen, eine verteidigungs- und sicherheitspolitische Bindungsdauer von mindestens drei Monaten freiwillig aufzunehmen um sein freiwilliges Engagement bspw. bei den Streitkräften, bei der Begleitung von Menschen, bei der die Erhaltung des Erbes oder der Umwelt oder auch Nachhilfe und vielem mehr. Durch das riesige Angebot ziviler oder militärischer Einsatzmöglichkeiten werden vorhandene Freiwilligentätigkeiten und neue Vorschläge, einschließlich der Vorschläge der Jugendlichen selbst, einbezogen.³⁷

2.7.3 Rechtsgrundlage

Aktuell befindet sich der Dienst noch in einer Pilotenphase, welche 2024 abgeschlossen sein wird.³⁸ Diese Phase ist nicht als Experiment zu verstehen, vielmehr werden hier verschiedene Tests durchgeführt, wobei die Entscheidungen über Inhalt sowie den Verlauf der Modalitäten des Dienstes vor der Verallgemeinerung getroffen sowie analysiert werden, woraufhin der snu

³⁵ Vgl. Groupe de travail SNU: Rapport. Relatif a la creation d'un service national universel.

³⁶ Vgl. Gouvernement: Les grands principes du service national universel.

³⁷ Vgl. Groupe de travail SNU: Rapport. Relatif a la creation d'un service national universel.

³⁸ Vgl. Gouvernement: Service national universel: vers une généralisation dès 2024.

in seinen Grundsätzen gesetzlich verankert werden kann.³⁹ Im Rahmen dieser allgemeinen Phase muss die Regierung den Nationaldienst so gut wie möglich anpassen, weshalb nun mehrere Methoden zur Umsetzung der SNU erprobt werden, um die Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen.⁴⁰

Das bisherige Tätigwerden im SNU basiert bislang auf einer rein freiwilligen Basis. Junge Franzosen werden bspw. gezielt über social media angesprochen und motiviert, sich zu bewerben. Einen Bonus erhalten die Jugendlichen in Hinblick auf ihre persönliche Entwicklung, nicht jedoch durch Geld oder vergleichbare Belobigungen.⁴¹

3 VEREINBARKEIT MIT DEM GRUNDGESETZ

Eine allgemeine Dienstpflicht, die gleichermaßen für Frauen und Männer verpflichtend ist, bringt einige Argumente für sowie gegen sich mit.

In erster Linie müsste die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht mit dem Grundgesetz vereinbar sein und auch kein bisher bestehendes Grundrecht verletzen. Dies ist notwendig, da die Dienstpflicht eine neuartige Rechtspflicht gegenüber den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland begründet.

Fraglich ist nun, ob eine solche Dienstpflicht sich unter eine Norm der aktuellen Verfassung fassen lässt, die bereits eine andere Form der Dienstpflicht zulässt oder ob eine Änderung des Grundgesetzes notwendig ist und inwieweit die Grenzen der Verfassung eine Änderung der Verfassung zulassen.

3.1 Mögliche bestehende Gesetzesgrundlagen

Zunächst ist zu prüfen, ob sich eine allgemeine Dienstpflicht unter einen bisher bestehenden Artikel des Grundrechtes fassen lässt. Für eine Ermächtigungsgrundlage kommen dabei Art. 12 Abs. 2 und 3 GG, Art. 12a Abs. 1 bis 5 GG sowie Art. 87a GG sowie das Sozialstaatsprinzip in Betracht.

3.1.1 Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 GG

Die Absätze zwei und drei des Art. 12 GG enthalten ein einheitliches Grundrecht.

Sie konkretisieren die in Art. 1 Abs.1 GG enthaltene Menschenwürde und verbieten dem Grundsatz nach jede Form von Zwangsarbeit und der mit ihr einhergehenden Herabwürdigung der menschlichen Persönlichkeit.⁴² Beide Absätze besitzen neben den Verboten jeglicher Zwangsarbeit auch Ausnahmetatbestände, die eine allgemeine Dienstpflicht unter bestimmten Aspekten zulassen könnten.

³⁹ Vgl. Groupe de travail SNU: Rapport. Relatif a la creation d'un service national universel.

⁴⁰ Vgl. Gouvernement: Les grands principes du service national universel.

⁴¹ Vgl. Ministre de l'éducation nationale et de la jeunesse: universal national service.

⁴² Vgl. Jarass, 2018, Rn. 113 zu Art. 12 GG.

Art. 12 Abs.2 GG

Nach Art. 12 Abs. 2 2 HS GG ist es möglich, Bürger Deutschlands dazu zu verpflichten eine bestimmte Arbeit auszuführen, wenn diese im Rahmen einer herkömmlichen, allgemeinen und für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht geschieht.

Fraglich ist nun, ob eine allgemeine soziale Dienstpflicht diese Tatbestände erfüllt.

Eine öffentliche Dienstleistungspflicht, wie in Art. 12 Abs. 2 GG genannt, ist als eine zu leistende Tätigkeit im Interesse der Gemeinschaft zu verstehen. Diese dient nicht nur der Erbringung von Geld- oder Sachleistungen, sondern verpflichtet unter anderem zur Dienstleistung im Katastrophenfall.⁴³ Eine allgemeine Dienstpflicht stellt zweifellos eine Tätigkeit im Interesse der Gemeinschaft dar, da sie ausschließlich in sozialen Bereichen durchgeführt werden soll sowie keine einfache Erschöpfung von Geld- und Sachleistung darstellt. Das Tatbestandsmerkmal einer öffentlichen Dienstpflicht ist somit erfüllt.

Weiterhin muss eine allgemeine und soziale Dienstpflicht herkömmlich i.S.d Art. 12 Abs. 2 GG sein. Eine Dienstpflicht ist herkömmlich, wenn diese schon einige Zeit bestanden hat und ihr Rechtsbewusstsein insoweit verknüpft ist, als dass es als traditioneller Bestandteil der Pflichtordnung anzuerkennen ist. Die Herkömmlichkeit setzt allerdings nicht voraus, dass die Pflicht stets in ihrer aktuell geforderten Art und Weise Bestand haben muss. Vielmehr muss die gegenwärtige Pflicht den gleichen Zweck wie ihre vorläufige Pflicht erfüllen. Somit muss sie denselben Inhalt und Umfang erfüllen. Es kann jedoch ggf. durch Veränderungen der Umgebung oder durch die Erweiterung des technischen Fortschrittes dazu kommen, dass die Inanspruchnahme wie früher so nicht mehr möglich ist und somit nun analog zu dieser durchgeführt wird. Hierzu zählen beispielsweise die Hand- und Spanndienste durch Zugdienste, die nach technischer Entwicklung so nicht mehr möglich sind und durch ein KfZ angepasst werden.⁴⁴ Eine Dienstpflicht würde, da sie eine völlig neue Rechtspflicht dem Bürger gegenüber begründet, nicht der Herkömmlichkeit entsprechen. Sie würde völlig neu erschaffen werden, was zur Folge hat, dass sie keine traditionelle Anerkennung genießt und somit auch in ihrem Rechtsbewusstsein keinerlei Verknüpfungen zu einer Tradition aufweist.

Neben der Herkömmlichkeit muss eine Dienstpflicht auch die Eigenschaften der Allgemeinheit sowie Gleichheit aufweisen. Dies ist anzunehmen, wenn sie grundsätzlich alle im Geltungsbereich durch konkrete Rechtssetzung erfasst sind und sie sachgerecht in die Dienste weist, die zur Erfüllung dieser geistig und physisch in der Lage sind.⁴⁵ Hier wie o.g. ist eine allgemeine Dienstpflicht für alle natürlichen Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, verpflichtend. Bei der sachgerechten Verteilung auf die Dienste ist zu beachten, dass keines der

⁴³ Vgl. Bundestag: Argumente für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht.

⁴⁴ Vgl. Scholz, 2019, Rn. 497 zu Art. 12 GG.

⁴⁵ Vgl. Burgi; Wolff, 2019, Rn. 75 zu Art. 12 Abs. 2 und 3 GG.

weiteren Grundrechte verletzt wird. Somit muss nach Art. 1 GG auf den Schutz der Menschenwürde, nach Art. 2 Abs. 1 GG auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, nach Art. 3 GG auf die Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie nach Art. 20 GG auf das Prinzip des Sozialstaates geachtet werden, demnach dürfen keine Gruppierungen vorgenommen werden, die darauf deuten lassen, dass sie bspw. nach dem Einkommen, gesellschaftlichen Zugehörigkeit oder ähnlichen Einteilungen getroffen worden sind.⁴⁶

Ebenso muss eine Dienstpflicht das Merkmal einer öffentlichen Dienstleistungspflicht, wie in Art. 12 Abs. 2 GG genannt ist, darstellen. Unter einer öffentlichen Dienstleistungspflicht ist eine zu leistende Tätigkeit im Interesse der Gemeinschaft zu verstehen. Diese dient nicht nur der Erbringung von Geld- oder Sachleistungen, sondern verpflichtet unter anderem zur Dienstleistung im Katastrophenfall.⁴⁷ Eine allgemeine Dienstpflicht stellt zweifellos eine Tätigkeit im Interesse der Gemeinschaft dar, da sie ausschließlich in sozialen Bereichen durchgeführt werden soll und sich nicht in einer einfachen Erschöpfung von Geld- und Sachleistung darstellt. Somit liegt das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Dienstpflicht vor.

Folglich ist eine allgemeine Dienstleistungspflicht grundsätzlich unter den Ausnahmetatbestand des Art. 12 Abs. 2 GG zu fassen, jedoch scheitert es an dem Tatbestandsmerkmal der Herkömmlichkeit, weshalb Art. 12 Abs. 2 HS 2 GG keine Ermächtigungsgrundlage für die Einführung des Dienstes darstellt.

Art. 12 Abs. 3 GG

Eine wie in Art. 12 Abs. 3 GG genannte Zwangsarbeit betrifft in erster Linie die Arbeit, die innerhalb einer Freiheitsentziehung durch gerichtliche Anordnung zu absolvieren ist, welche unter Bewachung vollzogen wird.⁴⁸

Nach § 41 Abs. 1 StVollzG ist die Arbeit meist Bestandteil eines Resozialisierungskonzeptes, was auch gegen den Willen des Strafgefangenen angeordnet werden kann, zunächst wird hier aber auch auf freiwillige Mitwirkung gesetzt, weshalb es nur im Ernstfall zu einer Erzwingung der Arbeit kommt.⁴⁹ Neben der Arbeit während einer Freiheitsentziehung kann ebenso durch gerichtliche Anordnung eine selbstständige Zwangsstrafe angeordnet werden, die im Rahmen einer Bewährung durchgeführt wird. Dies geschieht in Form von Arbeitsauflagen oder Arbeitsweisungen.⁵⁰ Eine solche Arbeitsaufgabe kann zum Zweck eine gemeinnützige Leistung ha-

⁴⁶ Vgl. Scholz, 2019, Rn. 498 zu Art. 12 GG.

⁴⁷ Vgl. Bundestag: Argumente für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht.

⁴⁸ Vgl. Burgi; Wolff, 2019, Rn. 85 zu Art. 12 Abs. 2 und 3 GG.

⁴⁹ Vgl. Arloth; Krä, 2017, Rn. 1 zu § 41 StVollzG.

⁵⁰ Vgl. Burgi; Wolff, 2019, Rn. 85 zu Art. 12 Abs. 2 und 3 GG.

ben, wie bspw. eine Arbeit im Hilfsdienst einer Krankenanstalt, eines Altersheims, eines Pflegeheims und weiteren sozialen Einrichtungen. Die gemeinnützige Arbeit gilt hierbei als Genugtuung für das begangene Unrecht.⁵¹

Art. 12 Abs. 3 GG kommt somit als Ermächtigungsgrundlage nicht in Betracht, da sich der Artikel immer auf eine zuvor begangene Straftat bezieht, womit die Arbeit hiernach einer Strafe gleichkommt.

Des Weiteren muss es sich auch wie o.g. um eine gerichtliche Anordnung handeln, welche sich einerseits unter den Bedingungen einer Freiheitsentziehung andererseits einer Bewährung abspielt. Eine allgemeine Dienstpflicht soll weder an eine gerichtliche Entscheidung gebunden sein, noch als Strafe bzw. als Genugtuung dienen.

3.1.2 Art. 12a Abs.1 GG

Der Art. 12a Abs.1 GG begründet die Heranziehung von Männern, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zum sogenannten „Dienst in den Streitkräften“.⁵² Dazu zählt die Dienstpflicht im Bundesgrenzschutz und im Zivilschutzverband, welche der Wehrpflicht gleichgeordnet sind. Nicht dazu zählt der Dienst in Streitkräften verbündeter Staaten.⁵³

Umdeutung der Dienstpflicht in den Streitkräften

Fraglich ist nun, ob die Einführung der Dienstpflicht unter Umdeutung des Dienstes von Streitkräften eine Ermächtigungsgrundlage findet.

Die Verpflichtung zum Dienst in den Streitkräften bezieht sich nur auf Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, nicht auf solche im Ausland und entspricht dem Art. 87a GG, worauf sich schließen lässt, dass die Streitkräfte militärisch gegliederte und geführte Verbände darstellen, die eine spezifische Bewaffnung oder Ausrüstung haben und nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam organisiert sind.⁵⁴ Daraus lässt sich schließen, dass der Dienst in den Streitkräften sich entsprechend nur auf die Verteidigung Deutschlands beschränkt.⁵⁵

Der Gedanke der Ermächtigungsgrundlage durch die Umdeutung des Dienstes in den Streitkräften kann verworfen werden, da eine allgemeine soziale Dienstpflicht keine militärische Landesverteidigung als Grundgedanke inne hat, sondern das Ziel verfolgt, die Gesellschaft durch helfende Tätigkeiten zu unterstützen.

Umdeutung der Dienstpflicht in die Tätigkeiten des Bundesgrenzschutzes

Bei einer Tätigkeit beim Bundesgrenzschutz⁵⁶ handelt es sich ebenso wie beim Dienst in den Streitkräften um einen Dienst an der Waffe, welcher aus Gewissensgründen gemäß Art. 4 GG

⁵¹ Vgl. Lackner; Kühl, 2014, Rn. 5 zu § 56b StGB.

⁵² Vgl. Ipsen, 2019, Rn. 57 zu Art. 12a GG.

⁵³ Vgl. Ipsen, 2019, Rn. 64 zu Art. 12a GG.

⁵⁴ Vgl. Schwarz, 2015, Rn. 31f. zu Art. 12a GG.

⁵⁵ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 2 zu Art. 12a GG.

⁵⁶ Heute Bundespolizei genannt.

abgelehnt werden kann. Dienstleistende bei der Bundespolizei nehmen Aufgaben gemäß des § 1 BPolG wahr.⁵⁷ Während des Dienstes in der Bundespolizei bilden die Dienstpflichtigen eine polizeiartige Organisation zum Schutz der Außengrenzen sowie zum Einsatz bei anderen polizeilichen Aufgaben, wobei es sich um Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall handelt sowie um Störungen und Gefahren der Bundesorgane zu vermeiden.⁵⁸

Es handelt sich somit bei dem Dienst in der Bundespolizei um einen Dienst, wie der in den Streitkräften, zur Sicherung bzw. Verteidigung des Landes, wodurch keine allgemeine Dienstpflicht begründet werden kann und die Umdeutung der Tätigkeit in der Bundespolizei keine Ermächtigungsgrundlage zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht bereitstellt.

Umdeutung der Dienstpflicht in einen Zivilschutzverband

Für die Einführung einer Dienstpflicht kommt zu guter Letzt der Dienst in einem Zivilschutzverband in Betracht. Der Dienst in einem Zivilschutzverband ist eine staatliche Aufgabe, welche nach §1 ZSG als Aufgabe hat, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung zu schützen. Dem Zivilschutz zugeordnete Aufgaben sind u.a. Warnung der Bevölkerung, Katastrophenschutz sowie Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Kulturgut.⁵⁹

Zivilschutzverbände verrichten somit Arbeiten zur Sicherung der Lebensbedingungen i.S.d. Art. 63 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.⁶⁰

Im Umkehrschluss lässt sich somit sagen, dass die Dienstpflicht im Zivilschutzverband nicht über Hilfstätigkeiten während einer Landesverteidigung hinausgeht und somit keine weiteren Regelungen trifft, die als Grundlage für eine Dienstpflicht gelten könnten, weshalb sich aus Art. 12a Abs.1 GG keine gesetzliche Grundlage für eine allgemeine soziale Dienstpflicht ergibt.

Somit kommt auch Art. 12 Abs. 1 GG unter Umdeutung der Dienstpflicht in einem Zivilschutzverband nicht als Ermächtigungsgrundlage für eine Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht in Betracht.

Ergebnis zu 2.1.3

Die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht lässt sich weder in die Arbeit der Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes noch in die Arbeit im Zivilschutzverband umdeuten. Dies hat zur Folge, dass Art. 12a Abs. 1 GG für die Einführung einer allgemeinen und sozialen Dienstpflicht keine Ermächtigungsgrundlage begründet.

Selbst wenn die Einführung einer allgemeinen und sozialen Dienstpflicht auf den Art. 12a Abs.1 GG gestützt werden könnte, ginge dies lediglich für Männer, jedoch nicht für Frauen, da nach Abs. 1 können dem Wortlaut nach nur Männer zur Einführung einer Dienstpflicht herangezogen werden.

⁵⁷ Vgl. Schwarz, 2019, Rn 36 zu Art. 12a GG.

⁵⁸ Vgl. Gubelt, 2012, Rn. 7 zu Art. 12a GG.

⁵⁹ Vgl. Kämmer, 2012, Rn 10 zu Art. 12a GG.

⁶⁰ Vgl. Ipsen, 2019, Rn. 90 zu Art. 12a GG.

3.1.3 Art. 12a Abs. 2 GG

Art. 12a Abs. 2 GG begründet die s.g. Ersatzpflicht. Diese steht zu Art. 12a Abs. 1 GG im Verhältnis der Surrogation, d.h. der Ersatzdienst ist keine selbständige frei wählbare Pflicht, sondern ein Äquivalent zur in Abs.1 geregelten Wehrpflicht. Der Art. 12a Abs. 2 GG steht in engem Zusammenhang zu Art. 4 Abs. 1 GG. Aus diesem Grund verweigern einige den Dienst nach Art. 12a Abs.1 GG aus Gewissensgründen und üben somit einen Ersatzdienst aus. Das Surrogationsverhältnis zwischen dem Dienst in den Streitkräften und der Ersatzdienst lässt nicht darauf schließen, dass der in Art. 12a Abs. 2 GG genannte Ersatzdienst einen geringeren Wert hat. Die Dienste sind somit zwar nicht gleichartig, aber trotzdem gleichwertig.⁶¹

Deshalb der Ersatzdienst im Verhältnis zum Dienst in den Streitkräften steht. Art. 12a Abs. 2 GG bildet somit keine Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, da dieser Artikel lediglich eine Ausweichmöglichkeit zum in Art. 12a Abs. 1 GG geregelten Dienst bietet und keine völlig neue Dienstpflicht begründet.

3.1.4 Art. 12a Abs. 3 und Abs. 5 GG

Art. 12a Abs. 3 und Abs. 5 GG begründet die Dienstleistungen zu Verteidigungszwecken. Somit stehen Abs. 3 und 5 im Gegensatz zur Wehr- und Ersatzdienstpflicht, welche keine akute Notlage zur Durchführung voraussetzen. Die Pflichten sind nur für die Dauer nach Abs. 3 des Verteidigungsfalles und nach Abs. 5 für die Dauer eines Spannungsfalles nach Art. 80a Abs.1 GG zulässig.⁶²

Da diese Vorschriften eine Dienstpflicht im Falle einer Verteidigung begründen, fallen diese für eine Ermächtigungsgrundlage zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht folglich außer Betracht, da eine Dienstpflicht zu jeder Zeit und nicht nur im Verteidigungsfall ausgeführt werden soll.

3.1.5 Art. 12a Abs. 4 GG

Art. 12a Abs. 4 GG begründet die Sanitätsleistungen sowie den Wehrdienst von Frauen und Ausländern. Durch dieses Gesetz, welches nur im Verteidigungsfall greift, werden alle im Abs. 4 genannten Personen im Alter 18 und 55 Jahren zu Dienstleistungen in allen zivilen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in militärischen ortsfesten Lazaretten verpflichtet.⁶³ Die o.g. Norm verweist zwar zum Teil auf den richtigen Tätigkeitsbereich, der durch eine potentielle Dienstpflicht erfasst werden soll, allerdings beruht dieser nur auf Grundlage eines Verteidigungsfalles, womit Art. 12a Abs. 4 GG auch keine Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht darstellt.

⁶¹ Vgl. Ipsen, 2019, Rn. 107- 116 zu Art, 12a GG.

⁶² Vgl. Jarass, 2019, Rn. 10- 14 zu Art. 12a GG.

⁶³ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 15 zu Art. 12a GG.

3.1.6 Art. 87a Abs. 2 GG

Nach Art. 87a Abs. 2 GG dürfen Streitkräfte neben der Verteidigung nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt, womit ein Verweis in die Absätze drei und vier erfolgt. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass es eine Einsatzmöglichkeit der Streitkräfte gibt, die auch außerhalb der Landesverteidigung liegen könnte. Der Begriff Streitkräfte umschreibt im Art. 87a Abs. 2 GG alle deutschen als uniformierte Verbände, welche militärisch gegliedert, geführt und bewaffnet sind.⁶⁴

Fraglich ist nun, ob dieser Artikel eine Ermächtigungsgrundlage für eine allgemeine Dienstpflicht bietet. Entscheidend für die Verwendung des Artikels als Grundlage für eine Dienstpflicht ist in erster Linie die Frage, ob eine Verwendung der Streitkräfte im Rahmen einer Dienstpflicht einen Einsatz im Sinne des Art. 87a Abs. 2 GG darstellt. Grundsätzlich ist unter einem Einsatz im Art. 87a Abs. 2 GG die Verwendung der Streitkräfte zu Kriegshandlungen oder sonstigen Eingriffsmaßnahmen unter Nutzung der militärischen Organisationsstruktur zu verstehen. Hierbei zählt auch schon die bloße Androhung der Inanspruchnahme des hoheitlichen Zwangs sowie die Ausübung von Polizeigewalt zur polizeilichen Unterstützung im Inland. Kein Einsatz in diesem Sinne ist die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verwendung der Streitkräfte zu repräsentativen und rein technischen unterstützenden Zwecken sowie zu Hilfen bei Ernten und Katastrophen.⁶⁵

Ein Einsatz zu anderen Zwecken muss kraft des Verfassungsvorbehaltes des Art. 87a Abs.2 GG im Gesetz ausdrücklich zugelassen sein. Unter einem Einsatz „außer zur Verteidigung“ im Umkehrschluss zu Abs. 1 ist eine solche Verteidigung zu verstehen, welche sich auf das innere Gewaltmonopol zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der eigenen Bevölkerung richtet.⁶⁶ Ein solcher Einsatz wäre jede andere nicht militärische Verwendung der Streitkräfte als Mittel der vollziehenden Gewalt, sofern dabei hoheitliche Aufgaben unter Inanspruchnahme von öffentlich-rechtlichen Zwangs- und Eingriffsbefugnissen wahrgenommen werden. Nicht erfasst werden von diesem Artikel schlichte Hoheitstätigkeiten und reine unterstützende Tätigkeiten.⁶⁷

Da die Heranziehung von Streitkräften zu einer Dienstpflicht im allgemeinen Sinne eine Tätigkeit hinsichtlich der Unterstützung dienen würde, ist eine solche Dienstpflicht unter dem Art. 87a Abs. 2 nicht denkbar, da ein nutzbringender Einsatz durch diesen Artikel nicht gewährt wird, der aber durch Einführung der Dienstpflicht angestrebt wird.

⁶⁴ Vgl. Hernekamp, 2012, Rn. 6 zu Art. 87a GG.

⁶⁵ Vgl. Pieroth, 2018, Rn. 8f. zu Art. 87a GG.

⁶⁶ Vgl. Hernekamp, 2012 Rn. 13 zu Art. 87a GG.

⁶⁷ Vgl. Wolff, 2018, Rn. 7 zu Art. 87a GG.

3.1.7 Art. 28 Abs.1 S.1 GG

Zu überlegen ist nun, ob eine allgemeine Dienstpflicht durch das Sozialstaatsprinzip zu der Einführung einer Dienstpflicht ermächtigt.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat, welcher nach Art. 28 Abs.1 S.1 GG die Grundsätze des sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes in einer verfassungsmäßigen Ordnung in den Ländern durchsetzen muss. Wonach die Sozialstaatsform die unmittelbar geltende Staatsform für die Bürger der Bunderepublik darstellt.⁶⁸

Ob aus der festgelegten Sozialstaatsform eine Grundlage für eine allgemeine soziale Dienstpflicht spricht, ist fraglich. Das Sozialstaatsprinzip gehört zu den in Art. 20 GG enthaltenen Verfassungsprinzipien, die zusammen mit dem Schutz der Menschenwürde, die in Art. 1 GG geregelt ist, den Kern der Verfassungsordnung bilden.

Auslegung des Sozialstaatsprinzips

Jarass im Kommentar Jarass/ Pieroth (2018) vertritt die Ansicht, dass das wesentliche Element des Sozialstaatsprinzips die Fürsorge für Hilfebedürftige ist. Danach soll Personen geholfen werden, die auf Grund ihrer persönlichen Lebensumstände oder gesellschaftlichen Benachteiligungen in Hinblick auf ihre soziale sowie persönliche Entfaltung gehindert werden. Akzeptierte Gründe dafür sind bspw. eine Krankheit, Schwerbehinderung sowie ein körperliches oder geistiges Gebrechen oder auch finanzielle Notlagen. Das Sozialstaatsprinzip soll demnach behinderte Menschen in die Gesellschaft eingliedern und die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben sicherstellen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Sozialstaatsprinzips ist nach Jarass die Schaffung sozialer Sicherungssysteme, die die Wechselfälle des Lebens absichert. Dazu gehören bspw. Rentenversicherungen, Unfallversicherungen sowie Kranken- und Pflegeversicherungen. Ebenso enthalten sind die Wiedergutmachung bzw. der Ausgleich von Schäden sowie die Chancengleichheit. Unter Chancengleichheit ist hier jedoch nicht die Gleichheit gemeint, die in Art.3 GG verankert ist, sondern die Angleichung der tatsächlichen Voraussetzung zum Erwerb materieller und immaterieller Güter. Des Weiteren enthält das Sozialstaatsprinzip den Auftrag für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze, was bspw. bei Steuern an die Leistungsfähigkeit geknüpft wird.⁶⁹

Schnapp in Münch/ Kunig (2012) beschreibt das Sozialstaatsprinzip als Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnung. Die wichtigsten Aufgaben sind folglich die Leistungsverwaltung, Daseinsvorsorge, etc. Somit lässt sich sagen, dass der Gestaltungsauftrag nach Schnapp in ers-

⁶⁸ Vgl. Schnapp, 2012, Rn. 49 zu Art. 20 GG.

⁶⁹ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 156ff. zu Art. 20 GG.

ter Linie dem Schutz der sozial Schwächeren gilt. Adressat des Sozialstaatsprinzips ist in erster Linie der Gesetzgeber, was impliziert, dass aus ihr keine unmittelbaren Rechte und Pflichten für den Bürger entstehen.⁷⁰

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Jarass sowie Schnapp die Auffassung vertreten, dass das Sozialstaatsprinzip einem System zur sozialen Sicherung der Gesellschaft dient, und lediglich dem Staat die Pflicht auferlegt eine Absicherung für den Bürger zu leisten, wonach auch nur dieser an die Pflicht gebunden wird und sich keine Pflicht gegenüber dem Bürger zum Staat ergibt.

Politische Ansichten

In den Grundsätzen der CDU ist der Sozialstaat an sich unverzichtbar. Sie fassen unter dieses System die soziale Sicherung, welche maßgeblich von ihr gestaltet wurde. Für sie sind die Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung elementare Grundlagen des Sozialstaatsprinzips.⁷¹

Auch die AfD entnimmt dem Sozialstaatsprinzip die Aufgaben der Grundsicherung im Alter, mehr Gerechtigkeit beim Arbeitslosengeld, die Finanzierung der Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Bekämpfung von benachteiligten Familien und der Kinderarmut.⁷²

Auch dem Grundsatzprogramm der SPD ist zu entnehmen, dass der Sozialstaat die organisierte Solidarität zwischen den Starken und den Schwachen, den Jungen und den Alten, den Gesunden und den Kranken, den Arbeitenden und den Arbeitslosen, den Nichtbehinderten und den Behinderten darstellt.⁷³

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die drei o.g. Parteien in ihren Grundsatzprogrammen insgesamt alle das Bild des Sozialstaates vertreten, welches im Kern zur Aufgabe haben, sich um die Fürsorge für Hilfebedürftige sowie um die Fürsorge für Schwächere Menschen kümmern. Sicher spiegelt sich nicht in den Grundsatzprogrammen der drei Parteien die komplette Ansicht seitens der Politik auf das Sozialstaatsprinzip wider, es lässt sich jedoch ganz gut erkennen, in welche Richtung die Hauptaufgabe des Sozialstaatsprinzips geht.

Ergebnis zu 2.1.7

Das Sozialstaatsprinzip erscheint in der Kommentierung als Einbahnstraße. Es beschreibt das Prinzip, dass lediglich der Gesetzgeber, sowie die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Rechten und Pflichten des Sozialstaates bindet, dem Bürger jedoch keine Verpflichtung auferlegt. Somit kann festgehalten werden, dass der Grundsatz der Solidarität lediglich für die Fürsorge für Hilfebedürftige, für schwächere Menschen sowie für Benachteiligte als Inhalt des Sozialstaates anerkannt wird. Eine soziale Pflicht vom Bürger für den Staat ist nicht

⁷⁰ Vgl. Schnapp, 2012, Rn. 61ff zu Art. 20 GG.

⁷¹ Vgl. CDU: Freiheit und Sicherheit.

⁷² Vgl. Alternative für Deutschland: Der Sozialstaat braucht Grenzen.

⁷³ Vgl. SPD: Das Grundsatzprogramm.

miteingeschlossen. Folglich stellt das Sozialstaatsprinzip keine Ermächtigungsgrundlage für die Einführung eines Gesetzes für eine allgemeine Dienstpflicht dar.

3.2 Zwischenergebnis

Nach eingehender Prüfung ist festzuhalten, dass weder Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 GG noch der Art. 12a GG sowie Art. 87a GG und das Sozialstaatsprinzip eine ausreichende Grundlage für die Einführung einer allgemeinen sozialen Dienstpflicht besitzen. Somit müsste zur Einführung einer solchen Dienstpflicht eine Verfassungsänderung durchgeführt werden.

4 ALLGEMEINE DIENSTPFLICHT DURCH EINE VERFASSUNGSÄNDERUNG

Durch die Einführung einer Dienstpflicht darf die in Art. 79 Abs. 3 GG so genannte Ewigkeitsklausel auch durch eine nach Art. 79 Abs. 1, 2 GG erfolgende Verfassungsänderung nicht geändert oder berührt werden. Eine Änderung der Verfassung ist somit nur dann möglich, wenn nach Art. 79 Abs. 3 Var. 2 GG die in den Artikel 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze nicht berührt werden.

Die o.g. Dienstpflicht dürfte somit die von der Dienstpflicht betroffenen Männer und Frauen nicht unverhältnismäßig belasten und somit ihren unantastbaren Bereich der Menschenwürde nicht verletzen. Nach Art. 1 Abs. 3 GG werden die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt sowie die Rechtsprechung durch die Grundrechte unmittelbar an das geltende Recht gebunden. Daraus folgt, dass die Grundrechte eine sog. Bestandskraft genießen, welche jedoch nur im Kernbereich soweit dieser Ausdruck ihres speziellen Menschenwürdegehalts ist.⁷⁴

Fraglich ist nun, ob eine Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht bestehende Gesetze hinsichtlich des Kernbereiches des Menschenwürdegehaltes verletzen würde.

4.1 Art. 2 Abs. 1 GG

In diesem Zusammenhang ist nun zu prüfen, ob durch eine Dienstpflicht das Recht auf die Entfaltung der Persönlichkeit einschränkt, welche in Art. 2 Abs. 1 GG verankert ist. Grundrechtsträger sind hier alle natürlichen und juristischen Personen.⁷⁵

Das Grundrecht auf persönliche Freiheit verhindert, dass jemand durch öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen Ort aufzusuchen, der ihm tatsächlich oder rechtlich zugänglich wäre.⁷⁶ Somit beschränkt sich die Freiheit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG auf die körperliche Bewegungsfreiheit.

Die Pflicht, an einem bestimmten Ort zu erscheinen, berührt den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 GG dann nicht, wenn ihm die Möglichkeit gegeben wird, sich einen gewissen Zeitpunkt selbst

⁷⁴ Vgl. Herdegen, 2014, Rn. 110 zu Art. 79 GG.

⁷⁵ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 7f. zu Art. 2 GG.

⁷⁶ Vgl. Antoni, 2018, Rn. 13 zu Art. 2 GG.

auszuwählen. Wird der Zeitpunkt trotz dessen vorgegeben, handelt es sich hier um eine Berührung des Schutzbereiches, jedoch um keinen qualifizierten Eingriff.⁷⁷

Zunächst liegt ein Eingriff in jeder Freiheitsentziehung vor. Demnach ist jede Beschränkung bezogen auf die Freiheit, egal wie kurzweilig sie auch ist, solange sie mit einem Zwangselement verbunden ist, ein Eingriff.⁷⁸ Ein Zwangselement kann u.a. die Verwendung von physischen Sicherungen sein, wie bspw. verschlossener Türen bzw. Gebäuden oder einer Sicherung durch Medikamente.⁷⁹

Bei einer Dienstpflicht könnte man in erster Linie daran denken, dass der Aufenthaltsort eines Dienstleistenden durch die Einsatzstelle im Rahmen eines Befehls bestimmt wird. In diesem Fall kann sich der Dienstpflichtige ohne triftigen Grund nicht von diesem Ort wegbewegen, ohne eine Strafe zu riskieren. Es könnte hier auf einen intensiven psychischen Druck abgestellt werden, unter dem ein Pflichtdienstleistender leiden könnte. Da ein Eingriff jedoch erst unter Verwendung eines Zwangselementes stattfindet, liegt im Rahmen einer Dienstpflicht keine Einschränkung der persönlichen Freiheit vor, da hier keine Zwangselemente zur Absolvierung verwendet werden sollen.

4.2 Art. 3 GG

Als nächstes wirft sich die Frage auf, ob eine allgemeine Dienstpflicht Frauen und Männer gleichermaßen betrifft und ob sie im Gegensatz zu dem in Art. 3 GG geregelten Gleichheitsgrundsatz steht.

Grundrechtsträger ist hier jede natürliche Person, von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Art. 3 GG trägt den allgemeinen Gleichheitssatz in sich, wonach vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind. In erster Linie regelt der Artikel die unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte aber, auch die verfassungsrechtliche Pflicht die Gleichbehandlung ungleicher Tatbestände zu wahren. Danach soll ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln sein.⁸⁰

Bei der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht kommt hier der Aspekt zum Tragen, dass Frauen im Gegensatz zu Männern Kinder gebären können und Frauen immer noch typischen Mehrfachbelastungen ausgesetzt sind, wie der Kindererziehung, dem Haushalt sowie ihrem Beruf. Frauen kümmern sich in erster Linie immer noch um die Betreuung der Kinder, weshalb sie in ihrem beruflichen Werdegang öfter benachteiligt sind⁸¹, somit scheint hier eine unterschiedliche Belastung von Männern und Frauen vorzuliegen.

⁷⁷ Vgl. Kunig, 2012, Rn. 76 zu Art. 2 GG.

⁷⁸ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 114 zu Art. 2 GG.

⁷⁹ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 11 zu Art. 104 GG.

⁸⁰ Vgl. Rüfner, 1992, Rn. 7- 11 zu Art. 3 Abs. 1 GG

⁸¹ Vgl. Peukert, 2012, S. 451ff.

Der Gesetzgeber folgt im Rahmen der gleichheitsrechtlichen Verhältnismäßigkeit einem verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab, welcher dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum überträgt, der nicht über das Willkürverbot hinausgehen darf. Folglich gehört es zu dem Aufgabenbereich des Gesetzgebers die Maßstäbe so zu stecken, dass sie als Maßgabe für unterschiedliche Behandlungen gelten. Somit liegt erst dann ein Eingriff in Art. 3 GG vor, wenn es sich aus der Natur der Sache ergibt, dass sich der ergebende Grund von den vorhandenen Maßstäben nicht erfasst wird, obwohl er so bedeutsam ist, dass er dem Grundsatz des Art.3 GG verletzen würde.⁸²

Ob der oben beschriebene Umstand, des Gebären eines Kindes sowie dessen Betreuung und Erziehung nach dem Verhältnismäßigkeitsgebotes eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt, ist äußerst fraglich. In diesem Zusammenhang würde sich die Frage anschließen, ob die Verschonung der Frau hinsichtlich einer Dienstpflicht ihr bzgl. der modernen Rollenverteilung nicht zum Nachteil werden könnte, da sich das Rollenbild der Frau in Zusammenhang mit der Kindererziehung verfestigen könnte. Somit ist hier kein Einwand gegen eine Dienstpflicht festzustellen.

Ein weiteres Argument, was für den Eingriff in das Grundrecht stehen könnte ist, dass lediglich eine Altersschicht von der Dienstpflicht betroffen zu sein scheint. Da aber jeder Mensch, außer er verstirbt im Vorfeld, im Laufe seines Lebens das Alter durchläuft, in dem eine Dienstpflicht zu absolvieren ist, umfasst der Dienst trotzdem alle Bürger der Bundesrepublik und schließt niemanden aus.

In Anbetracht der o.g. Argumente scheint die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, welche für Männer und Frauen gleichermaßen verpflichtend ist, nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, welcher in Art. 3 GG verankert ist, zu verstoßen.

4.3 Art. 4 GG

Nun ist zu prüfen, ob die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, den Schutzbereich der Glaubens- Gewissensfreiheit berührt. Grundrechtsträger ist zunächst jede natürliche Person, von seiner Geburt bis zu seinem Tod.⁸³ So urteilte auch das Bundesverfassungsgericht, dass der Schutzbereich sich in Art. 4 Abs.1 GG über die gesamte Glaubens- und Gewissensfreiheit eines Menschen erstreckt. Gewissensentscheidungen sind so anzusehen, als dass jede ernste sittliche Entscheidung, die sich an Gut und Böse orientiert sowie bindend und unbedingt verpflichtend ist und man nicht ohne Gewissensnot gegen sie handeln kann.⁸⁴

⁸² Vgl. Jarass, 2018, Rn. 20 – 27 zu Art. 3 GG.

⁸³ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 18 zu Art. 4 GG.

⁸⁴ Vgl. BVerfG, 20.12.1960, 1 BvL 21/60, Rn. 30.

Die Gewissensfreiheit bietet zum einen Schutz für die innere Überzeugungsbildung und zum anderen Schutz für die Verwirklichung der Überzeugung nach außen. Das Handeln einer Person muss somit auf Grund einer Gewissensentscheidung verpflichtend sein und von ihr glaubhaft gemacht werden. Betroffen ist der Schutzbereich des Art. 4 Abs.1 GG hinsichtlich der Gewissensfreiheit, wenn ein Grundrechtsverpflichteter die geschützte Tätigkeit in erheblicher Weise behindert.⁸⁵

Der Schutzbereich des Glaubens erstreckt sich über die individuelle Glaubensfreiheit, die neben der inneren Freiheit, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu bilden und zu haben sowie die äußere Freiheit sich dieser Überzeugung zu bekennen schützt.⁸⁶ Ein Eingriff in die Glaubensfreiheit liegt vor, wenn ein Grundrechtsverpflichteter die geschützten Tätigkeiten regelt oder auf sie einwirkt.⁸⁷

Da sich eine Dienstpflicht über eine große Anzahl von Tätigkeiten im sozialen Bereich erstreckt, erscheint es folglich unmöglich, dass alle Tätigkeiten einen Eingriff in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen; es ist somit zu unterstellen, dass der Dienstpflichtleistende eine Auswahlmöglichkeit an Tätigkeiten erhält, wodurch das Grundrecht, welches in Art. 4 Abs.1 GG verankert ist, nicht berührt wird.

4.4 Art. 5 Abs. 1 S.1 1. HS GG

Ein weiteres, zu prüfendes Grundrecht, ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Fraglich ist nun, ob eine allgemeine Dienstpflicht dieses Recht in jeglicher Art einschränkt. Grundrechtsträger für das in Art. 5 Abs. 1 S.1 1HS GG verankertes Grundrecht der Meinungsfreiheit ist grundsätzlich jede natürliche sowie juristische Person, die eine zu schützende Tätigkeit ausübt.⁸⁸ Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit lässt sich in die Meinungsbildungsfreiheit, die Meinungsäußerungsfreiheit und die Meinungsverbreitungsfreiheit gliedern. Alle drei genannten Punkte sind Teile des Grundrechts, welche alle auf den Begriff der Meinung bezogen sind.⁸⁹

Der Begriff Meinung hat keine exakte Definition, er ist mit einem breiten Blickwinkel zu betrachten. Grundsätzlich umfasst er jedoch jedes Werturteil und jede Tatsachenbehauptung. Irrelevant sind hierbei die gewählte Themenauswahl sowie die Frage, ob es sich um politische, öffentliche oder private Zwecke handelt.⁹⁰

⁸⁵ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 46ff. zu Art. 4 GG.

⁸⁶ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 10 zu Art. 4 GG.

⁸⁷ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 22 zu Art. 4 GG.

⁸⁸ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 14 zu Art. 5 GG.

⁸⁹ Vgl. Grabenwarter, 2013, Rn. 46 zu Art. 5 Abs.1, 2 GG.

⁹⁰ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 5 zu Art. 5 GG.

Des Weiteren schützt das Grundrecht die Äußerung und die Verbreitung der Meinung sowie den Prozess der Informationsübertragung. Die Meinungsfreiheit schützt somit die Kommunikation in Hinsicht auf den Inhalt und die Art und Weise der Äußerung.⁹¹

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit würde durch ein Gesetz zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht selbst nicht verletzt werden. Jedoch könnte man daran denken, dass in manchen Tätigkeitsfeldern die politische Meinung im Umgang mit den Klienten zu neutralisieren ist. Dies wäre bspw. der Fall, dass in Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen der Dienstpflichtleistende in dem Kontakt mit den Klienten eine eher objektive Ansicht vermittelt wird. In diesem Zusammenhang kann angesichts meiner Vorstellung von keinem Eingriff in die Meinungsfreiheit geredet werden, da es hier zu keinem Verbot bzgl. der Meinung führt, sondern lediglich ein Schutz zur eigenen Meinungsbildung der Klienten bildet.

4.5 Art. 6 GG

Als nächstes ist zu prüfen, ob die Einführung einer Dienstpflicht das Grundrecht des Schutzes von Ehe und Familie verletzt. Grundrechtsträger sind hier alle natürlichen Personen.⁹²

Der Art. 6 GG bezieht sich nicht auf ein einzelnes Grundrecht, sondern auf mehrere kleine unterschiedliche Vorschriften, die sich jedoch alle auf den engsten persönlichen Bereich, die Ehe und Familie beziehen.⁹³ Das geschützte Verhalten reicht von der Familiengründung bis in alle Bereiche des familiären Zusammenlebens. Die Familie kann sich hierbei auch auf Verwandte des ersten und zweiten Grades erstrecken.⁹⁴ Der Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG liegt somit darin begründet, dass der Staat die Aufgabe hat, die Ehe und die Familie vor Beeinträchtigungen zu bewahren und durch geeignete Maßnahmen zu fordern.⁹⁵

Ein Eingriff liegt demnach vor, wenn das Grundrecht durch eine staatliche Maßnahme geschädigt, gestört oder sonstig beeinträchtigt wird.⁹⁶

Bei der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht könnte man daran denken, dass bei der Ausübung der Dienstpflicht aufgrund des Dienstortes eine Trennung von den Eltern, Ehegatten ggf. auch von den Kindern, stattfindet. Das Ziel der Dienstpflicht wird es jedoch nicht sein, eine Familie mit Absicht voneinander zu trennen.

Da die allgemeine Dienstpflicht in einem sozialen Bereich absolviert werden soll, ist es praktisch in jeder Gemeinde möglich, weshalb von einer räumlichen Trennung abgesehen werden kann. Unter anderem wäre, wie in dem SGB III geregelt, eine reguläre Pendelzeit von insgesamt zweieinhalb Stunden zumutbar. In der Zeit sollte ein Arbeitsort regulär zu erreichen

⁹¹ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 9 zu Art. 5 GG.

⁹² Vgl. Jarass, 2018, Rn. 12 zu Art. 6 GG.

⁹³ Vgl. Coster- Waltjen, 2012, Rn. 1 zu Art. 6 GG.

⁹⁴ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 10f. zu Art. 6 GG.

⁹⁵ Vgl. Badura, 2019, Rn. 1 zu Art. 6 GG.

⁹⁶ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 13 zu Art. 6 GG.

sein.⁹⁷ Das Grundrecht zum Schutz der Ehe und Familie nach Art. 6 GG ist somit unter der Maßgabe einer zulässigen Pendelzeit von zweieinhalb Stunden nicht betroffen, da dies einem regulären Arbeitsweg entspricht.

4.6 Art. 12 Abs. 1 GG

Im Rahmen einer Einführung einer Dienstpflicht muss geprüft werden, ob diese nicht gegen die in Art. 12 Abs. 1 GG geregelte Berufsfreiheit verstößt. Grundrechtsträger dieses Artikels sind alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des Privatrechts.⁹⁸

In erster Linie sichert der Art. 12 Abs. 1 GG jedem Einzelnen das Recht, jede Tätigkeit, für die er sich geeignet fühlt, als diesen Beruf zu ergreifen, so dass sie als Grundlage seiner Lebensführung dient.⁹⁹

Weiterhin ist er ein Garant für die Berufsfreiheit als einheitliches Grundrecht, das neben der o.g Berufswahl und der Berufsausübungsfreiheit auch die Freiheit der Arbeitsplatzwahl umfasst. Durch diese Freiheit wird überhaupt erstmal die Tatsache geschützt, einen Beruf zu ergreifen sowie die Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Beruf. Dabei ist der Beruf nach Abs. 1 jede Tätigkeit, die auf dauerhaften Erwerb gerichtet ist und in der eine wirtschaftlich sinnvolle Stellung ausgeübt wird, soweit sie für den Grundrechtsträger eine Lebensaufgabe darstellt und zur Schaffung sowie Erhaltung seiner Lebensgrundlage dient.¹⁰⁰

Darüber hinaus schützt der Art. 12 Abs.1 GG die gesamte Freiheit der berufsbezogenen Ausbildung. Erfasst werden durch dieses Gesetz berufsbezogene Ausbildungsstätten¹⁰¹, wie bspw. Fachschulen, Universitäten, Fachhochschule, Berufsakademien sowie der der gymnasialen Sekundarstufe II mit Spezialisierungsmöglichkeit.¹⁰²

Ein Eingriff in Art. 12 Abs.1 GG geschieht bereits durch eine Regelung mit Berufsbezug. Solch eine Regelung erstreckt sich meist auf einen, mehrere oder alle Berufe. Erfasst werden hierbei verbindliche Vorgaben für das Ob und Wie einer bestimmten beruflichen Tätigkeit. Dazu zählen bspw. die Altersgrenze oder generelle Auskunftspflichten. Des Weiteren kann eine objektive berufsregelnde Tendenz bereits auch einen Eingriff darstellen. Unter solch einer Tendenz versteht man eine Regelung, die die Rahmenbedingungen der Berufsausübung nennenswert verändert und die in Folge ihrer Ausgestaltung in engem Kontext zur Ausübung des Berufs steht.¹⁰³

⁹⁷ Vgl. Lüdtkke; Cormann, 2019, Rn. 8 zu §140 SGB III.

⁹⁸ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 12 zu Art. 12 GG.

⁹⁹ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 1 zu Art. 12 GG.

¹⁰⁰ Vgl. Wolff, 2018, Rn. 4 zu Art. 12 GG.

¹⁰¹ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 11f. zu Art. 12 GG.

¹⁰² Vgl. Kämmer, 2012, Rn. 35 zu Art. 12 GG.

¹⁰³ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 14f zu Art. 12 GG.

In Hinblick auf Punkt 1.2.1 könnte man denken, dass eine Dienstpflicht die Berufsfreiheit hinsichtlich des Alters einschränkt. Die unter diesem Punkt genannten Aspekte sind jedoch lediglich Vorschläge und keine festen Bedingungen. In erster Linie wird bei der Bearbeitung von einer Ausgestaltung ähnlich des Bundesfreiwilligendienstes ausgegangen, wodurch eine Dienstpflicht keine Altersbeschränkung genießt.¹⁰⁴

4.7 Art. 12 Abs. 2 GG

Nun ist zu prüfen, ob eine Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht dem Grundsatz des Art. 12 Abs. 2 GG dem Verbot von Zwangsarbeit entgegensteht. Grundrechtsträger dieses Gesetzes ist jede natürliche Person.¹⁰⁵

Art. 12 Abs. 2 GG gebietet den Schutz von Arbeitszwang. Darunter ist zu verstehen, dass niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden darf. Fraglich ist, ob eine Dienstpflicht eine Arbeit im Sinne des Art. 12 Abs. 2 GG darstellt.

Unter dem Begriff Arbeit versteht man jede körperliche oder geistige Tätigkeit, die nicht nur einen unbedeutenden Aufwand mit sich bringt. Somit lässt sich klar sagen, dass nicht alle Handlungspflichten, die der Bundesstaat jedem einzelnen auferlegt, Pflichten i.S.d. Arbeit nach Art. 12 Abs.2 GG sind. So fallen bspw. die öffentlich- rechtliche Melde- und Anzeigepflicht nicht unter den Begriff Arbeit. Auch Arbeiten im Sinne eines ehrenamtlichen Dienstes können in diesem Sinne als Arbeit angesehen werden.¹⁰⁶

Eine Dienstpflicht ist in jedem Falle dem Begriff der Arbeit im Sinne des Art. 12 Abs. 2 GG zuzuordnen, da sie als Vollzeitbeschäftigung ausgeübt wird und diese Pflichten fast immer auf eine Tätigkeit abzielen, die körperlich geleistet wird. So könnten Tätigkeiten in einer Dienstpflicht etwa das Verteilen von Essen, die Unterstützung Gehbehinderter beim Laufen sowie das Befördern in Rollstühlen und ähnlichem sein. Geistige Tätigkeiten wiederum könnten das Erarbeiten von Konzepten für Aktionstagen sein, sowie die generelle Unterstützung in allen organisatorischen Vorgängen.

Das Attribut „bestimmter“ ist hier zur näheren Beschreibung der Arbeit angedacht. Es verdeutlicht somit, dass es sich bei der o.g. Arbeit um eine individuelle und konkrete Einzeltätigkeit handeln muss.¹⁰⁷ Im Rahmen einer Dienstpflicht wird jeder, der diesen Dienst leisten muss, für einen gewissen Zeitraum zu einer individuell festgelegten Tätigkeit herangezogen, egal ob im Bereich der Erziehung, der Pflege, der Katastrophenhilfe oder ähnlichen Trägern. Hierbei steht der Aufgabenbereich nicht von Anfang an fest. Die verschiedenen Modalitäten werden kurz vor Beginn des Dienstes individuell bestimmt und festgelegt.

¹⁰⁴ Vgl. Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: Der Bundesfreiwilligendienst.

¹⁰⁵ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 114 zu Art. 12 GG.

¹⁰⁶ Vgl. Scholz, 2019, Rn. 492 zu Art. 12 GG.

¹⁰⁷ Vgl. Scholz, 2019, Rn. 493 zu Art 12 GG.

Eine allgemeine Dienstpflicht stellt somit eine bestimmte Arbeit im Sinne des Art. 12 Abs. 2 GG dar.

Obwohl eine Dienstpflicht eine Arbeit ist, die unter das Verbot des Art. 12 Abs. 2 GG fällt, da sie deren Tatbestände erfüllt und wie in Punkt 3.1.1 geprüft keine herkömmliche Pflicht darstellt, ist sie trotzdem mit ihm vereinbar.

Als das Grundgesetz geschaffen wurde, lagen dem Artikel volkswirtschaftliche Motive zugrunde, welche sich vor allem gegen die Verpflichtungen in der Weimarer Verfassung richten sollen.¹⁰⁸ So ist auch aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen, dass das historische Umfeld der Entstehung des Art. 12 Abs. 2 GG bei der Auslegung eine tragende Rolle spielt. Es kann somit gesagt werden, dass der Gesetzgeber bei Schaffung des Art. 12 Abs. 2 GG nicht die Absicht hatte, eine Dienstpflicht für die Gesellschaft zu verbieten, er sah lediglich eine Dienstpflicht mit volkswirtschaftlichen Motiven, welche eine allgemeine Dienstpflicht nicht aufweist. Eine Dienstpflicht mit sozialen Motiven wäre folglich mit der Menschenwürde vereinbar.¹⁰⁹

4.8 Zwischenergebnis

Nach eingehender Prüfung ist zu sagen, dass durch die Einführung einer Dienstpflicht kein bisheriges Grundrecht verletzt werden würde und Art. 79 Abs.3 GG somit einer Einführung nicht entgegen steht.

4.9 Neues Gesetz durch Änderung der Verfassung

Eine allgemeine Dienstpflicht könnte mit Hilfe einer Verfassungsänderung eingeführt werden. Dies geschieht, wenn die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages sowie zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zum Gesetzesentwurf erfolgt, Art 79 Abs.2 GG.¹¹⁰ Notwendig ist hierfür nun eine ausreichende politische Unterstützung, welche im folgenden Punkt ausführlich dargelegt wird.

Möglichkeiten zur Einführung wären hier, die allgemeine Dienstpflicht als Ausnahmetatbestand in den Art. 12 Abs. 4 GG mit aufzunehmen oder die Einschränkung der Herkömmlichkeit im Art. 12 Abs. 2 GG zu streichen.

Denkbar wäre auch, die Dienstpflicht in einem eigenständigen Gesetz zu regeln, da sie eine völlig neue Rechtspflicht der Bürger gegenüber der Gesellschaft begründet.¹¹¹

¹⁰⁸ Vgl. Burgi; Wolff, 2019, Rn. 7 zu Art. 12 Abs. 2 und 3 GG.

¹⁰⁹ Vgl. BVerfGE 102, 74.

¹¹⁰ Vgl. Katz; Sander, S. 245- 248.

¹¹¹ Vgl. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands: Verbindlicher Grunddienst im Zivil- und Katastrophenschutz.

4.9.1 Politische Unterstützung

Fraglich ist nun, ob eine solche Grundgesetzänderung bei der aktuellen Sitzverteilung im 19. Deutschen Bundestag möglich wäre. Zum Stand im Dezember 2019 beanspruchen von denen im Bundestag zu findenden 709 Sitzen, 246 die CDU/CSU, 152 die SPD. Die AfD besetzt 90 Sitze, die FDP 80, Die Linke 69 und 67 Sitze werden von Bündnis 90/Die Grünen beansprucht sowie 5 Sitze von fraktionslosen Abgeordneten.¹¹² Wie oben erläutert, bedarf es mindestens zweidrittel Zustimmung aus den Reihen des Bundestages. Fraglich ist nun, wie die einzelnen Parteien die im 19. Deutschen Bundestag vertreten sind, zu der Einführung einer solchen Dienstpflicht stehen.

CDU/CSU

Annegret Kramp-Karrenbauer war die Frau, die im Sommer 2018 die Debatte um die Einführung einer Dienstpflicht in Deutschland ins Rollen gebracht hat.¹¹³

Parteimitglied Jens Spahn sieht Hoffnung in einer Dienstpflicht für Deutschland. Er sagte selbst in einem Interview: „Ein solcher Dienst könnte dazu beitragen, den Zusammenhalt in der Gesellschaft zwischen den Generationen zu stärken.“¹¹⁴ Auch weitere Anhänger der Partei sehen in dem Dienst eine große Chance, die eigene Persönlichkeit positiv zu bilden und Erfahrungen in Lebens- und Aufgabenbereichen sammeln, die ihnen einen facettenhaften Einblick in die Gesellschaft der Bundesrepublik bieten.¹¹⁵

Neben Jens Spahn und Annegret Kramp-Karrenbauer spricht sich auch Peter Tauber klar für ein verpflichtendes Jahr aus. Seine Aussage bestärkt er mit dem Satz: „Der Dienst nimmt nicht nur, er gibt auch“.¹¹⁶

Zu beachten ist aber auch, dass nicht alle Abgeordneten der CDU hinter den Meinungen der großen Köpfe stehen. So vertritt Ingrid Petzold, stellvertretende Vorsitzende der Frauen Union der CDU, die Meinung, dass eine Dienstpflicht dahingehend nicht wünschenswert ist, als dass Frauen noch später mit der Familienplanung anfangen und das durchschnittliche Geburtenalter weiter steigt, was aus medizinischer Sicht nicht wünschenswert ist. Des Weiteren führt sie an, dass Berufe, wie die Arbeit in einem Pflegedienst oder in einer Kinderbetreuung, jetzt schon ausschließlich von Frauen übernommen wird, wodurch sie jetzt schon den überwiegenden Anteil zum Gemeinwohl zusteuern, was eine Dienstpflicht für Frauen nichtig macht.¹¹⁷

Somit lässt sich zusammenfassend sagen, dass die CDU/CSU in Hinblick auf die Einführung einer Dienstpflicht auf politischer Ebene eine treibende Kraft darstellt, in der der Konsens hinsichtlich der Einstellung gegenüber einer Dienstpflicht jedoch noch nicht auf gleicher Höhe ist.

¹¹² Vgl. Deutscher Bundestag: Sitzverteilung im 19. Deutschen Bundestag.

¹¹³ Vgl. CDU: AKK: „Ein Jahr FÜR Deutschland und ein Chancenjahr“.

¹¹⁴ Vgl. Ärzte Zeitung: Spahn will mit Verbänden sprechen.

¹¹⁵ Vgl. cdu-grundsatzprogramm: Brauchen wir eine allgemeine Dienstpflicht?

¹¹⁶ Vgl. CDU: AKK: „Ein Jahr FÜR Deutschland und ein Chancenjahr“.

¹¹⁷ Vgl. cdu-grundsatzprogramm: Brauchen wir eine allgemeine Dienstpflicht?

SPD

In der Pressemitteilung der SPD vom 07.08.2018 positioniert sich die Partei ganz klar gegen eine Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht. Sie ist der Ansicht, dass eine solche Dienstpflicht die Freiheit von jungen Menschen unverhältnismäßig einschränkt und sie zudem auch nicht zeitgemäß ist. Für die SPD ist die Freiwilligkeit sowie die Selbstbestimmtheit der Schlüssel zu einem erfolgreichen Engagement, wohingegen Verpflichtungen sowie Fremdbestimmtheit geradewegs auf einen gesellschaftspolitischen Holzweg führen.

Deshalb die SPD auch die aktuellen Freiwilligenplätze fördern möchte, um einer allgemeinen Dienstpflicht zu entgehen.¹¹⁸

AfD

Bereits im Landtag des Bundeslandes Sachsen- Anhalts wurde im Jahre 2017 ein Antrag auf die Einführung eines einjährigen Heimatdienstes, welcher der Intension dieser der allgemeinen Dienstpflicht übereinstimmt, gestellt, siehe auch LT- Drs. 7/1490. Die AfD in Sachsen- Anhalt sehe in dem Dienst eine Möglichkeit, die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu fördern und dem schrumpfenden Personalbestand in Bundeswehr, Feuerwehr und sozialen Diensten entgegenzuwirken.¹¹⁹ Des Weiteren setzt sich die AfD allgemein in ihrem Grundsatzzprogramm unter dem Punkt 4.4.2 dafür ein, die Wehrpflicht wiedereinzusetzen, wodurch es zwangsläufig auch wieder die Möglichkeit gibt, den Zivildienst zu absolvieren. Die Wehrpflicht soll nach ihren Vorstellungen für alle männlichen Staatsbürger im Alter von 18 bis 25 Jahren gelten, und Frauen sollen auch die Möglichkeit haben, den Streitkräften freiwillig beizutreten.¹²⁰

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Mitglieder der AfD der Einführung der allgemeinen sozialen Dienstpflicht nicht entgegenspricht und eine Einführung sogar begrüßen würde.

FDP

Christian Lindner, Parteichef der FDP, äußert sich negativ zur Einführung einer Dienstpflicht. In seinen Augen soll die Bundesrepublik schlechthin Freiheit garantieren und nicht als Vormund oder Erzieher gegenüber jungen Leuten auftreten.

Auch Parteimitglied Stephan Thomae lehnt die Dienstpflicht strikt ab, da diese nicht mit dem aktuellen Grundgesetz vereinbar ist. In seinen Augen ist die Dienstpflicht ein wirtschaftlicher Unsinn, da die Mittel für eine Dienstpflicht und der Ertrag der Dienstpflicht in keinerlei Verhältnis stehen. Durch einen o.g. Dienst würde die BRD junge Menschen davon abhalten, ein selbstgewähltes Studium oder einer Berufsausbildung nachzugehen, was mit sich zieht, dass von diesem Personenkreis keine Steuern mehr gezahlt werden.¹²¹

¹¹⁸ Vgl. SPD. Fraktion im Bundestag: Keine Dienstpflicht für junge Menschen.

¹¹⁹ Vgl. AfD- Fraktion im Landtag Sachsen- Anhalt (Hrsg.): „Wer hat's erfunden?“.

¹²⁰ Vgl. Alternative für Deutschland: Unser Grundsatzzprogramm für Deutschland.

¹²¹ Vgl. Freie Demokraten FDP: Allgemeine Dienstpflicht ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Folglich lässt sich sagen, dass auch die FDP gegen eine Einführung einer Dienstpflicht steht.

Die Linke

Die Fraktion Die Linke lehnt die allgemeine Dienstpflicht als rückwärtsgewandte Idee aus dem vergangenen Jahrhundert strikt ab. Die Linke sehe die Argumentation der CDU, hinsichtlich des Pflegenotstandes, als peinlich und grotesk an. In ihren Augen dürfen junge Menschen nicht dazu verpflichtet werden, einen Dienst auszuüben über den sie keinerlei Entscheidungsmacht haben.¹²²

Bündnis 90/ Die Grünen

Auch die Partei Bündnis 90/ Die Grünen sieht die Dienstpflicht als falsches Instrument zum Aufbau ehrenamtlichen Engagements, was die Gesellschaft zusammenhalten soll und zur Entlastung sozialer Berufe beitragen soll.¹²³

Die Grünen sind der Auffassung, dass ein erzwungenes, motivationsloses Engagement der Idee und dem Anspruch eines gesellschaftlichen Engagements nicht gerecht wird. Hingegen würde die Partei es begrüßen, die bisherigen Freiwilligendienste auszubauen und attraktiver zu gestalten, so sollen bspw. allen Freiwilligen Vergünstigungen in Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie im ÖPNV, etc. bekommen.¹²⁴

4.9.2 Ergebnis

Zur Änderung der Verfassung bedarf es, wie in Punkt 3.10 genannt, einer zwei Drittel Mehrheit des Bundestages. Somit würde es für die Änderung insgesamt 472 Stimmen benötigen. Da sich die Parteiführung sowie die Mehrheit der FDP, der Linken, Bündnis 90/ Die Grünen sowie der SPD gegen die Einführung der allgemeinen sozialen Dienstpflicht aussprechen und nur die Parteispitze sowie die Mehrheit der Parteimitglieder der AfD sowie der CDU/CSU sich dafür aussprechen, könnte aus politischer Sicht eine Einführung einer Dienstpflicht nicht zustande kommen. Der Vorschlag einer Dienstpflicht könnte, selbst wenn alle Parteimitglieder der AfD sowie der CDU/CSU der gleichen Meinung wären, nicht durchgesetzt werden. Da die AfD mit der CDU/CSU zusammen nur auf eine gemeinsame Stimmzahl von 336 Stimmen kommen (vorausgesetzt alle Mitglieder haben die gleiche Meinung), würden somit noch 136 Stimmen von den Parteien der FDP, der Linken, Bündnis 90/ Die Grünen und SPD fehlen um den Vorschlag einer Dienstpflicht im aktuellen 19. Deutschen Bundestag einzuführen. Das letzte Wort ist in dieser Debatte jedoch noch nicht gesprochen, was zur Folge haben könnte, dass sich Parteimitglieder aus den Reihen der FDP, der Linken, Bündnis 90/ Die Grünen oder der SPD umentscheiden und sich für eine Dienstpflicht aussprechen.

¹²² Vgl. Die Linke. Landesverband Hessen: Keine Wiedereinführung der Wehrpflicht.

¹²³ Vgl. Bündnis 90/ Die Grünen. Bundestagsfraktion: Dr. Anna Christmann und Filiz Polat zur allgemeinen Dienstpflicht / Ausweitung auf Geflüchtete.

¹²⁴ Vgl. Das Parlament: 100000 Plätze mehr.

5 ALLGEMEINE DIENSTPFLICHT IM ANWENDUNGSBEREICH DES VÖLKERRECHTS

Entscheidend für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht wäre nicht nur die Vereinbarkeit mit der Verfassung, sondern auch die Vereinbarkeit mit internationalen Abkommen.

Kollidieren könnte eine solche Dienstpflicht mit folgenden Normen völkerrechtlicher Verträge: Art. 4 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Nr. 29 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation, Art. 5 Art. 2 Grundrechtscharter sowie Art. 8 Abs. 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Ebenso müsste die Dienstpflicht mit dem Anwendungsbereich des EUV vereinbar sein.

Alle o.g. Verträge wurden, da sie die politische Beziehung des Bundes regeln, gemäß Art. 59 Abs. 2 S.1 GG durch Zustimmungsgesetz in die deutsche Verfassung übertragen. Unter die Regelung politischer Beziehungen werden Verträge gefasst, die die Existenz des Staates betreffen, seine territoriale Integrität sowie Unabhängigkeit umfassen.¹²⁵

5.1 Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation

5.1.1 ILO- Übereinkommen Nr. 29

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit Unterzeichnung des ILO- Übereinkommens Nr. 29 dazu verpflichtet, die Rechte und Pflichten des Übereinkommens zu wahren. Nach Art. 1 Abs.1 ILO- Übereinkommen Nr. 29 ist somit jedes Mitglied dazu verpflichtet, die Zwangs – sowie Pflichtarbeit in all ihren Formen möglichst schnell zu beseitigen.

Was unter einer Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verstehen ist, regelt der Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens. Demnach ist unter solch einer Pflicht- oder Zwangsarbeit jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von Personen unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, zu verstehen.

Die Einführung einer Dienstpflicht könnte grundsätzlich unter diese Definition gefasst werden, da bei einer Dienstpflicht auf keinerlei Freiwilligkeit abgestellt werden kann und es bei einer Nichterfüllung des Dienstes mit Konsequenzen zu rechnen ist. Fraglich ist nun, ob ein Ausnahmetatbestand aus Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens Nr. 29 eine Dienstpflicht erfasst.

Der Ausnahmekatalog umfasst im Art. 2 Abs. 2 Bstb. a ILO- Übereinkommen Nr. 29 Arbeiten und Dienstleistungen zu rein militärischen Zwecken. In Art. 2 Abs. 2 Bstb. b ILO- Übereinkommen Nr. 29 sind die üblichen Bürgerpflichten, die einem Bürger eines Landes angehören. Unter dieser Ausnahme sind Tätigkeiten zu verstehen, die im Interesse der Gesellschaft zu erbringen sind, wie bspw. die Pflicht zur Mithilfe einer Rettung einer in Gefahr schwebenden

¹²⁵ Vgl. Jarass, 2018, Rn. 12 zu Art. 59 GG.

Person sowie kleinere Kommunaldienste, wie die Mithilfe in einer Jury bzw. eines Gerichtes als Schöffe.¹²⁶

Weiterhin sieht der Art. 2 Abs. 2 ILO- Übereinkommen Nr. 29 eine Ausnahme in jeder Arbeit, die unter gerichtlicher Verurteilung angeordnet wurde (Bstb. c). Unter solch einer Tätigkeit wird die Arbeit in einem Gefängnis sowie außerhalb durch das Ableisten von Sozialstunden, die aufgrund eines Strafdelikttes angeordnet verstanden. Die Maßnahmen müssen zwingend durch eine gerichtliche Verurteilung angeordnet sein und unter der Aufsicht sowie Kontrolle einer Behörde abgeleistet werden. Geschieht dies nicht, ist die Arbeit unter den o.g. Bedingungen als Zwangsarbeit zu verstehen.¹²⁷ Auch sieht der Art. 2 Abs. 2 ILO- Übereinkommen Nr. 29 in einer Arbeit während eines Krieges oder anderer Unglücksfälle, wie Überschwemmungen, Hungersnöten, Insekten- oder Pflanzenplagen, etc. (Bstb. d) eine Ausnahme vor. Als letztes Ausnahmetatbestandsmerkmal unter Bstb. e geregelt, sieht Art. 2 Abs. 2 ILO- Übereinkommen Nr. 29 kleinere Gemeindearbeiten, die dem Wohle der Gemeinschaft dienen, die von Mitgliedern ausgeführt werden, wodurch sie zu den üblichen Bürgerpflichten der Gemeinschaft gerechnet werden. Die üblichen Bürgerpflichten müssen Nebendienstleistungen darstellen, d.h. in erster Linie Wartungsaufgaben sowie die Gemeinde unterstützende Aufgaben als Hauptziel haben. Die Leistungen, die im Rahmen der Gemeindearbeit verrichtet werden, müssen als Adressat die kommunalen Bürger zum Ziel haben und keine breitere öffentliche Maße ansprechen. Aufgaben in diesem Sinne müssen üblich sein. Übliche Aufgaben i.d.S. sind bspw. die Instandhaltung von Wegen, Friedhöfen und Bewässerungskanälen sowie die Dorf- wache, etc.¹²⁸

Fraglich ist nun, ob eine allgemeine Dienstpflicht einem Ausnahmetatbestand aus Art. 2 Abs. 2 ILO- Übereinkommen Nr. 29 zuzuordnen ist. Mit großer Sicherheit lässt sich sagen, dass ein in Punkt 1.2 beschriebenes Konzept in keinen Militärdienst, in keinen Dienst während einer Verurteilung sowie in einen Dienst in Fällen höherer Gewalt umgedeutet werden kann. In Betracht kommen nun der Dienst während einer üblichen Bürgerpflicht und während kleinerer Gemeindearbeiten; beide Dienste scheinen in erster Linie eine Dienstpflicht zu erfassen. Es handelt sich zwar bei einer Dienstpflicht um eine unterstützende Nebendienstleistung, die sich aber, wie im Punkt 1.2 dargestellt, um Aufgaben in sozialen Bereichen bemüht und keine Wartungsarbeiten vorsieht. Des Weiteren ist auch durch ortsnahe Absolvierung des Dienstes, das Ziel, die gesamte Gemeinschaft zu stärken und nicht nur die Kommunalgemeinschaft. Folglich lässt sich sagen, dass eine Dienstpflicht unter keinen Ausnahmetatbestand des Art. 2 Abs. 2 ILO- Übereinkommen Nr. 29 zu fassen ist, womit er i.S.d Artikels unter den Begriff der Zwangs-

¹²⁶ Vgl. International Labour Office Genva: Report III (Part 1B), Rn. 47.

¹²⁷ Vgl. International Labour Office Genva: Report III (Part 1B), Rn. 48ff.

¹²⁸ Vgl. International Labour Office Genva: Report III (Part 1B), Rn. 65.

oder Pflichtarbeit fällt, woraufhin er im Kontrast zu den in Art. 1 Abs. 1 ILO- Übereinkommen Nr. 29 geregelten Verpflichtungen steht.

5.1.2 Abänderung und Kündigung ILO Übereinkommen Nr. 29

Fraglich ist nun, ob es eine Möglichkeit gibt, eine Dienstpflicht trotz Kollision mit dem ILO- Übereinkommen einzuführen. In Betracht kommen hierzu die Abänderungen des ILO Übereinkommens Nr. 29 sowie deren Beendigung.

Zu einer Abänderung eines Übereinkommens bedarf es wie in Art. 44 GO- ILO geregelter Arbeitsschritte. Zunächst muss nach Art. 44 Abs. 10 GO- ILO von der Abänderung betroffene Abkommen vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anschließend muss während der Tagung ein Verfahren sachgemäß des Art. 44 Abs. 1 bis 8 GO- ILO durchgeführt werden, worauf sich nach Art. 44 Abs. 9 GO-ILO i.V.m. Art. 19 Abs. 5 GO-ILO anschließt, so dass mit einer zwei Drittel Mehrheit das Übereinkommen abgeändert werden könnte.

Sollten sich keine zwei Drittel Mehrheit finden lassen, so kommt als letzte Möglichkeit die Beendigung des ILO- Übereinkommens von Deutschland in Betracht. Die Bundesrepublik müsste ihren Austritt gemäß Art. 30 Abs.1 ILO- Übereinkommen 29 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes anzeigen. Um das Übereinkommen überhaupt zu kündigen, müsste Deutschland nach Ratifizierung eine Frist von zehn Jahren abwarten, die an dem Tag startet, an dem es zum ersten Mal in Kraft getreten ist. Deutschland ratifizierte das ILO- Übereinkommen 29 am 13.06.1956¹²⁹. Ein Ablauf von zehn Jahren ist somit am 13.06.1957 gegeben. Da Deutschland gemäß Art. 30 Abs. 2 ILO. Übereinkommen Nr. 29 ein Jahr nach Verstreichen der Zehnjahresfrist von einer Kündigung keinen Gebrauch gemacht hat, verlängert sich die Vertragsbindung Deutschlands an das Abkommen um fünf Jahre. Würde Deutschland dem Generaldirektor am 01.03.2020 eine Kündigung anzeigen, so würde sie erst am 01.03.2025 wirksam werden.

5.1.3 ILO Übereinkommen Nr. 105

Das ILO- Übereinkommen Nr. 105 vom 25.06.1957 hat die frühere ILO- Übereinkommen Nr. 29 dahingehend ergänzt, dass die Staaten Zwangs- oder Pflichtarbeit nicht als Mittel des politischen Zwangs, der Erziehung oder als Bestrafung für politische Anschauungen, als Methode der wirtschaftlichen Entwicklung, als Mittel zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin, als Bestrafung für die Teilnahme an Streiks oder als Mittel der rassistischen, sozialen, nationalen oder religiösen Diskriminierung verwenden dürfen¹³⁰. Da eine Dienstpflicht bereits gegen das ILO- Übereinkommen Nr. 29 verstößt, lässt sich mit Sicherheit sagen, dass es auch gegen die spezielleren Normen des ILO- Übereinkommens 105 verstößt.

¹²⁹ Vgl. Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.: ILO.

¹³⁰ Vgl. Gollwitzer, 2005, Rn. 13 zu Art. 8 IPBPR.

5.1.4 Abänderung und Kündigung ILO Übereinkommen Nr. 105

Eine Änderung des Übereinkommens kann nach den gleichen Prämissen, wie in Punkt 4.1.3 dargelegt, geändert werden. Eine Kündigung des ILO- Übereinkommens Nr. 105 richtet sich nach dessen Art. 5, welcher ebenfalls die gleichen Prämissen wie Art. 30 des ILO- Übereinkommens enthält, mit der Ausnahme, dass sich um eine Vertragsverlängerung von 10 Jahren handelt. Deutschland ratifizierte das Übereinkommen am 22.06.1959 und machte in den letzten Jahren keinen Gebrauch von einer Kündigung. Würde Deutschland am 01.03.2020 gegenüber dem Generaldirektor eine Kündigung anmerken, so wäre diese erst am 01.03.2030 wirksam.

5.2 **Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention**

5.2.1 Art.4 Abs. 2 EMRK

Dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 2 EMRK ist zu entnehmen, dass niemand zum Verrichten einer Zwangs- oder Pflichtarbeit gezwungen werden kann.

Eine Legaldefinition der Zwangs- und Pflichtarbeit ist in der Literatur nicht zu finden. Eine Definition, wie sie auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verwendet, ist aus dem Art. 2 Abs. 1 ILO- Übereinkommen 29 vom 28.06.1930 zu entnehmen.¹³¹

Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens ist jede Art von Arbeit oder Dienstleistung zu verstehen, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Somit stellt der Gerichtshof hinsichtlich des Zwangs- und Pflichtcharakters auf die Freiwilligkeit ab. Das hat zur Folge, dass somit zunächst jede nicht freiwillig übernommene Verpflichtung eine Zwangs- bzw. Pflichtarbeit darstellt. Des Weiteren muss die Arbeit in die Kategorien Ungerechtigkeit sowie Unterdrückung fallen sowie eine zwangsläufige Härte mit sich bringen bzw. unverhältnismäßig auf den einzelnen belastend wirken.¹³²

Eine allgemeine soziale Dienstpflicht würde somit grundsätzlich unter den Begriff der Zwangsarbeit fallen, da diese verpflichtend für alle Bürger der Bundesrepublik Deutschland eingeführt und durchgesetzt werden soll, ohne dass auf in erster Linie auf eine Freiwilligkeit gesetzt wird.

5.2.2 Art. 4 Abs. 3 EMRK

In Art. 4 Abs. 2 EMRK sind Ausnahmetatbestände zu finden, unter welchen Bedingungen eine Dienstpflicht nicht zu einer verbotenen Zwangs- oder Pflichtarbeit verstanden werden könnte. Dazu müsste die allgemeine soziale Dienstpflicht unter einen in Art. 4 Abs. 3 EMRK vier Ausnahmetatbestände fallen.

¹³¹ Vgl. Meyer- Ladewig; Huber, 2017, Rn. 4 zu Art. 4 EMRK.

¹³² Vgl. Marauhn, 2006, Rn. 15 zu Kap. 12.

Eine Dienstpflicht stellt keine Zwangsarbeit dar, wenn es sich um eine Arbeit handelt, welche während einer Freiheitsentziehung, eines Militär- oder Ersatzdienstes, eines Notstandes oder einer Katastrophe sowie einer Arbeit für übliche Bürgerpflichten handelt.¹³³

Art. 4 Abs. 3 Buchst. a EMRK – Freiheitsentziehung

Nach Art. 4 Abs. 3 Buchst. a EMRK gilt für Personen, die unter den von Art. 5 EMRK vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten werden.¹³⁴

Strafgefangene, die zur Arbeit herangezogen werden, müssen diese ableisten, soweit sie als üblich angesehen wird. In Art. 4 Abs. 3 Buchst. a EMRK liegt jedoch auch das Augenmerk auf dem Verbot, das einzelne Gefangene nicht mit einem besonderen hohen Maß an Arbeit zu belasten.¹³⁵ Eine Heranziehung während einer Untersuchungshaft wird jedoch nicht durch diesen Ausnahmetatbestand gedeckt.¹³⁶

Ein Einsatz während einer allgemeinen sozialen Dienstpflicht stellt keine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 5 EMRK dar, da die Personen die zu diesem Dienst herangezogen werden, keinem Insassen in Haftanstalten sind, sondern freischaffende Bürger.

Art. 4 Abs. 3 Buchst. b EMRK – Militärdienst oder Ersatzdienst

Art. 4 Abs. 3 Buchst. b EMRK bezieht sich auf militärische Dienstleistungen von Soldaten oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen auf anderweitige Dienstleistungen im sozialen Bereich. Hierdurch wären der allgemeine Wehrdienst sowie der gleichrangige Zivildienst ausdrücklich als mit der Konvention als vereinbar bezeichnet.¹³⁷

Eine allgemeine soziale Dienstleistungspflicht wird unter den Ausnahmetatbestand des Art. 4 Abs. 3 Lit. b EMRK jedoch nicht gefasst, da sie dem Charakter eines Ersatzdienstes im Falle einer Verweigerung der allgemeinen Wehrpflicht nicht entspricht. Dies ist darauf zu stützen, dass dem Wortlaut des o.g. Artikels nur Dienstleistungen mit militärischem Charakter im Falle einer Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen ersetzt, was nicht die Funktion einer allgemeinen sozialen Dienstpflicht wäre.¹³⁸

Art. 4 Abs. 3 Buchst. c EMRK – Notstand oder Katastrophe

Art. 4 Abs. 3 Buchst. c EMRK erlaubt, Personen im Falle von Notstand oder Katastrophen, die das Leben oder das Gesamtwohl der Gemeinschaft zu bedrohen, zu einer auf diese hierauf bezogene Arbeit heranzuziehen.¹³⁹ Solch eine Situation liegt nicht vor, wenn der Notstand auf einer Situation i.S.d. Art. 15 Abs.1 EMRK beruht.¹⁴⁰ Hierbei erhebt sich die Frage auf, ob der

¹³³ Vgl. Meyer- Ladewig; Huber, 2017, Rn. 11ff. zu Art. 4 EMRK.

¹³⁴ Vgl. Behsen, 2015, Rn. 22 zu Art. 4 EMRK.

¹³⁵ Vgl. Frowein, 2009, Rn. 13 zu Art. 4 EMRK.

¹³⁶ Vgl. Meyer- Ladewig; Huber, 2017, Rn. 11 zu Art. 4 EMRK.

¹³⁷ Vgl. Behsen, 2015, Rn. 26 zu Art. 4 EMRK.

¹³⁸ Vgl. Behsen, 2015, Rn. 29 zu Art. 4 EMRK.

¹³⁹ Vgl. Meyer- Ladewig; Huber, 2017, Rn. 13 zu Art. 4 EMRK.

¹⁴⁰ Vgl. Behsen, 2015, Rn. 31 zu Art. 4 EMRK.

sogenannte „Pflegetotstand“, der durch eine allgemeine soziale Dienstpflicht aufgehoben werden könnte, ein Notstand i.S.d. Art. 4 Abs. 3 Buchst. c EMRK ist.

Nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte besteht ein Notstand, wenn folgende Kriterien erfüllt sind. Der Notstand muss bestehen oder unmittelbar bevorstehen, es muss sich somit um eine außerordentliche und unmittelbar bevorstehende Krisen- und Gefahrensituation handeln. Als zweites muss es eine Auswirkung auf die gesamte Nation betroffen haben und eine Bedrohung für das organisierte Gemeinschaftswesen darstellen. Als letzten Punkt muss ein Notstand so außergewöhnlich sein, dass normale Maßnahmen oder Einschränkungen zur Beseitigung eindeutig unzureichend erscheinen, die Sicherheit sowie die Gesundheit und die öffentliche Ordnung zu gewährleisten. Für diese vier Kriterien gibt es jedoch einen weiten Beurteilungsspielraum, in dem in erster Linie die Staaten selber zu entscheiden haben, ob es sich um einen Notstand handelt und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Kontrolliert wird der Beurteilungsspielraum jedoch durch den Gerichtshof, welcher insbesondere bei den Notwendigkeiten der Maßnahmen ausübt.¹⁴¹

Gemäß Art. 91 Abs. 2 GG ist das Eingreifen des Bundes notwendig, wenn eine drohende Gefahr die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines einzelnen Bundeslandes gefährdet, die sich nicht mit herkömmlichen Maßnahmen bewältigen lassen sowie die Bereitschaft oder Fähigkeit zur Verteidigung des Landes bzw. zur Bekämpfung des Gefahrenherdes fehlt.¹⁴²

Auch wenn es für einen Notstand einen weiten Beurteilungsspielraum gibt und man als erstes denken könnte, dass der Pflegetotstand eine Gefahr darstellt, so scheitert es an dem Kriterium, dass es der Notstand nicht durch gewöhnliche Maßnahmen bzw. Einschränkungen beheben lassen würde. Der Pflegetotstand ist in erster Linie ein reines Personalproblem, was bspw. mit einer Erhöhung der Attraktivität des Pflegeberufes behoben werden könnte, was eine herkömmliche Maßnahme darstellt.

Die Behebung des Pflegetotstands stellt hier ein sehr spezielles Beispiel der allgemeinen und sozialen Dienstpflicht dar, weshalb sich sagen lässt, dass eine solche Dienstpflicht nicht von dem Ausnahmetatbestand des Art. 4 Abs. 3 Buchst. c EMRK erfasst wird.

Art. 4 Abs. 3 Buchst. d EMRK- Übliche Bürgerpflichten

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchst. d EMRK ist keine Zwangs- und Pflichtarbeit eine Arbeit i.S.d. Artikels, welche zu den üblichen Bürgerpflichten zählt. Anders als Art. 4 Abs. 3 Buchst. d handelt es sich bei Buchstabe c nicht um Notstandspflichten, sondern um übliche Pflichten. So sind Dienstpflichten Tätigkeiten, die zum Nutzen des Gemeinwesens erbracht werden und nicht in einer Sach- oder Geldleistung bestehen. Die üblichen Bürgerpflichten stehen unter

¹⁴¹ Vgl. Meyer-Ladewig; Schmaltz, 2017, Rn. 7f. zu Art. 15 EMRK.

¹⁴² Vgl. Pieroth, 2018, Rn. 3 zu Art. 91 GG.

den Prämissen der Öffentlichkeit sowie der Allgemeinheit. Öffentlich ist eine Bürgerpflicht dann, wenn die Erbringung dieser im öffentlichen Interesse liegt. Allgemein ist sie, wenn sie durch einen Personenkreis erbracht wird, der sich nach einer abstrakten Methode bestimmt hat.¹⁴³ Eine übliche Bürgerpflicht könnte somit z.B. eine Pflicht im Feuerwehrdienst oder eine Pflicht zum Dienst in der Deichhilfe sein.¹⁴⁴

Da eine allgemeine Dienstpflicht im Interesse der Öffentlichkeit liegt und auch allgemein sein soll, könnte man denken, dass dieser Artikel als Schlupfloch zur Einführung dienen könnte. Da eine allgemeine Dienstpflicht nur eine Hilfstätigkeit im sozialen Bereich verkörpert, nicht etwa in einem Bereich wie der Deichhilfe oder dem Feuerwehrdienst, welche nur in Ausnahmefällen zu einer Pflicht werden, weshalb eine allgemeine und soziale Dienstpflicht hierunter nicht erfasst ist. Somit kommt der letzte Ausnahmetatbestand des Art. 4 Abs. 3 EMRK als Grundlage für eine Dienstpflicht ebenfalls nicht in Betracht.

Ergebnis zu 5.1.1

Die Einführung einer allgemeinen sozialen Dienstpflicht würde nach eingehender Prüfung des Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 EMRK nicht vom Schutzbereich gedeckt werden.

5.2.3 Abänderung und Kündigung

Fraglich ist nun, ob eine Möglichkeit besteht eine allgemeine soziale Dienstpflicht einzuführen, ohne den Art. 4 Abs. 2 EMRK zu verletzen.

Eine Möglichkeit zur Änderung einzelner Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention durch eine Vertragspartei ist dem Gesetztes Wortlaut nicht zu entnehmen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit zur Kündigung der Konvention nach Art. 58 EMRK. Demnach kann ein Mitgliedstaat diese Konvention frühestens fünf Jahre nach dem Tag, an dem sie Mitglied geworden ist, verlassen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten eingehalten werden muss: Art. 58 Abs. 1 EMRK.

Deutschland ratifizierte am 05.12.1952 die Konvention und hat seither keinen Gebrauch von seinem Kündigungsrecht gemacht.¹⁴⁵ Da der Austritt erst fünf Jahre nach der Ratifizierung möglich ist, ist nun zu prüfen, wann diese Zeit verstrichen ist. Die Kündigungssperre läuft somit vom 05.12.1952 bis einschließlich zum 04.12.1957. Sollte Deutschland die Kündigung des EMRKs in Betracht ziehen, so muss sie das Vorhaben dem Generalsekretär des Europarates kundgeben. Kündigt Deutschland die Konvention bspw. am 01.03.2020, was nach Ablauf der Mindestlaufzeit von fünf Jahren gegeben wäre, läuft die Kündigungsfrist sechs Wochen lang bis zum 12.04.2020, woraufhin die Kündigung dann wirksam wird. Eine solche Konventionskündigung geschah in der Geschichte der Europäischen Menschenrechtskonvention lediglich

¹⁴³ Vgl. Maruhn, 2006, Rn. 23 zu Kap. 12.

¹⁴⁴ Vgl. Meyer-Ladewig; Huber, 2017, Rn. 14 zu Art. 4 EMRK.

¹⁴⁵ Vgl. Praetor Intermedia: Entwicklung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

einmal im Jahre 1969 durch Griechenland, welche die Konvention im Jahre 1974 erneut ratifizierten.¹⁴⁶

5.3 Vereinbarung mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechten von 1966 stellt neben einigen anderen Verträgen den Kern der dem Schutz der Menschenrechte gewidmeten Aktivitäten der Vereinten Nationen dar.¹⁴⁷

5.3.1 Art. 8 Abs. 3 IPBPR

Gemäß Art. 8 Abs. 3 Bstb. a IPBPR darf niemand zu einer Zwangs- oder Pflichtarbeit gezwungen werden. Bei der Definierung der Begriffe Zwangs- sowie Pflichtarbeit wird auf die Definition des Übereinkommens Nr. 29 der ILO über Zwangs- und Pflichtarbeit vom 28.06.1930 und auf das Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25.06.1957 zurückgegriffen.¹⁴⁸

Da dieser Artikel auf die Definitionen der ILO- Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 verweist und bereits in der Subsumtion das Ergebnis zu Tage getreten ist, dass die Vereinbarkeit der Dienstpflicht nach diesen zwei Übereinkommen nicht zulässig ist, ist auch die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht mit Art. 8 Abs. 3 IPBPR nicht vereinbar.

5.3.2 Abänderung und Kündigung

Fraglich ist nun, ob die Möglichkeit besteht, eine allgemeine Dienstpflicht trotz Verstoßes gegen Art. 8 Abs. 3 IPBPR einzuführen. In Betracht kommen hier zum einen die Abänderungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und zum anderen der Austritt aus dem völkerrechtlichen Vertrag.

Nach Art. 51 Abs.1 IPBPR ist es dem Wortlaut nach möglich, eine Änderung des Paktes vorzunehmen. Demnach kann jeder Vertragsstaat eine Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen vorschlagen. Der Generalsekretär muss nun tätig werden, indem er den Änderungsvorschlag allen anderen Vertragsstaaten zu kommen lässt. Dies verbindet er mit einer Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz zur Beratung und Abstimmung befürworten. Um eine Konferenz durchzuführen, bedarf es mindestens eines Drittels an Befürwortungen aller Vertragsstaaten. Sollte dies der Fall sein, so beruft der Generalsekretär die Konferenz ein. Die vorgeschlagene Änderung kann nur in Kraft treten, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt wird und von einer Mehrheit in Höhe von Zweidritteln der Vertragsstaaten nach Maßgabe in ihrer Verfassung vorgesehene Verfahren

¹⁴⁶ Vgl. Meyer- Ladewig; Renger, 2017, Rn. 2 zu Art. 58 EMRK.

¹⁴⁷ Vgl. Hobe; Kimminich, 2014, S. 413.

¹⁴⁸ Vgl. Gollwitzer, 2005, Rn. 13 zu Art. 8 IPBPR.

zugestimmt wird, Art. 51 Abs. 2 IPBPR. Momentan haben 116 Staaten¹⁴⁹ den Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte unterzeichnet, so dass eine Zweidrittelmehrheit von 78 Stimmen benötigt wird.¹⁵⁰

Sollte es zu keiner Zweidrittelmehrheit kommen oder sollte die Generalversammlung den Vorschlag nicht billigen, so kann der Änderungsvorschlag nicht in Kraft treten. Pocht der Vertragsstaat jedoch auf die Durchsetzung des Änderungsvorschlages, so bliebe ihm die Möglichkeit des Austritts aus dem Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Da es sich bei dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte um einen eigenständigen Vertrag handelt, hat sich Deutschland sich bei Unterzeichnung freiwillig an ihn gebunden, weshalb nun auch die Möglichkeit bestehen könnte die Verbindung auch wieder zu lösen.¹⁵¹

Dem Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sind bzgl. einer Beendigung einer Kündigung und eines Rücktritts keine Angaben zu entnehmen. Somit scheint eine Beendigung des Vertrages grundsätzlich nicht möglich. Verträge, welche keine Bestimmungen über den Abschluss, das Inkrafttreten, die Anwendung, Beendigung und Suspendierung, etc. enthalten, werden von den Bestimmungen, die in der Wiener Vertragsrechtskonvention niedergelegt sind, umfasst.¹⁵² Eine Beendigung des Vertrages könnte nach Art. 56 Abs. 1 Bstb. a WVK möglich zu sein. Demnach gilt die dort genannte Ausnahme, wenn die Vertragsparteien bei Schaffung des Vertrages die Möglichkeit einer Kündigung, eines Rücktritts oder eine Beendigung zuzulassen beabsichtigt haben oder sich ein solches Recht aus der Natur des Vertrages herleiten lässt, eine Kündigung rechtmäßig wäre.¹⁵³ Den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte haben derzeit 116 Staaten ratifiziert sowie auch die Wiener Vertragsrechtskonvention¹⁵⁴. Da es jedoch nicht in beiden Abkommen exakt die gleichen Staaten Mitglieder sind, gilt hier nicht die WVK, sondern das allgemeine Völkergewohnheitsrecht. Da dieses von der WVK kodifiziert wurde, wird auch die WVK in der Rechtsprechung herangezogen, wenn ein Staat diese noch nicht ratifiziert hat. Folglich ist die Beendigung des IPBPR grundsätzlich möglich. Es stellt sich nun jedoch das Problem, dass bewiesen werden müsste, dass die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages die Absicht gehabt haben ein Recht zur Beendigung, des Rücktritts bzw. der Kündigung zu haben. Schon dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 IPBPR ist zu entnehmen, dass lediglich eine Aussetzung, welche ein milderes Mittel gegenüber einer Kündigung darstellt, des Vertrages durch die Vertragsstaaten nur möglich ist,

¹⁴⁹ Vgl. United Nations: Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights. (Stand Februar 2020)

¹⁵⁰ Vgl. Bundestag: Argumente für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht.

¹⁵¹ Vgl. Hobe; Kimminich, 2014, S. 411.

¹⁵² Vgl. Hobe; Kimminich, 2014, S. 188.

¹⁵³ Vgl. Hobe; Kimminich, 2014, S. 205f.

¹⁵⁴ Vgl. United Nations: Vienna Convention on the Law of Treaties. (Stand Februar 2020)

im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der gesamten Nation bedroht. Aus dieser Regelung könnte sich im Umkehrschluss schließen lassen, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte eine Kündigung, Beendigung- sowie Rücktrittsrecht nicht beabsichtigt hatte.¹⁵⁵ Eine weitere Möglichkeit der Beendigung des Vertrages ist durch das Einvernehmen aller Vertragsparteien zu erreichen und wird somit als *actus contrarius* angesehen.¹⁵⁶ Diese Variante scheint schier unmöglich bei einer Ratifizierungsanzahl von 116 Vertragsstaaten, da mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Ablehnung zu rechnen ist. Eine Beendigung des IPBPR scheint unter Betrachtung der o.g. Aspekte fragwürdig und praktisch nicht umsetzbar.

5.4 Zwischenergebnis

Ein Gesetz zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht würde mit den völkerrechtlichen Pflichten aus dem IPBPR, den ILO- Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 sowie dem Art. 4 Abs. 3 EMRK nicht übereinstimmen.

Eine Abänderung der völkerrechtlichen Verträge ist grundsätzlich möglich. Vorausgesetzt sind hierfür Mehrheitsentscheidung durch alle Vertragsparteien.

Neben der Abänderung gibt es die Möglichkeit der Kündigung der völkerrechtlichen Verträge. Eine Kündigung wäre in den Fällen des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 29 und Nr. 105 sowie mit der Europäischen Menschenrechtskonvention rechtlich möglich und auch umsetzbar. Eine Kündigung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte scheint jedoch sehr fraglich zu sein und ist herrschender Meinung auch abzulehnen.

6 ALLGEMEINE DIENSTPFLICHT IM ANWENDUNGSBEREICH DES UNIONSRECHT

Um die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu prüfen, muss in erster Linie der Anwendungsbereich des Unionsrechts durch die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht betroffen sein. Fraglich ist dabei, ob ein Dienstpflichtleistender dabei einem Arbeitnehmer der in Art. 45 AEUV geregelte Arbeitnehmerfreizügigkeit entspricht und ob eine solche Dienstpflicht gegen das in Art. 5 Abs. 2 GRCh geregelte Verbot zur Zwangs- und Pflichtarbeit.¹⁵⁷

6.1 Arbeitnehmerfreizügigkeit Art 45 AEUV

Art. 45 AEUV regelt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union. Ein Arbeitnehmer im Sinne des Artikels ist im Vertrag zunächst nicht selbst definiert.¹⁵⁸ Nach ständiger Rechtsprechung des EuGHs kann als Arbeitnehmer jeder angesehen werden, der eine tatsächliche

¹⁵⁵ Vgl. Bundestag: Argumente für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht.

¹⁵⁶ Vgl. Hobe; Kimminich, 2014, S. 206.

¹⁵⁷ Vgl. Deutscher Bundestag: Ausarbeitung. Unionsrechtliche Fragen der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht.

¹⁵⁸ Vgl. Franzen, 2018, Rn. 15 zu Art. 45 AEUV.

und echte Tätigkeit ausübt, durch die Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen sehr geringen Umfang haben, so dass sie sich als untergeordnet und unwesentlich darstellen.¹⁵⁹ Nicht als Arbeitnehmer somit anzusehen, wer einer Tätigkeit folgt, die einen so geringen Umfang aufweist, dass sie als untergeordnet und unwesentlich einzustufen ist.

Die wesentlichen Merkmale eines Arbeitsverhältnisses sind die, dass jemand während einer bestimmten Zeit für jemand anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.¹⁶⁰

In Betracht der o.g. Aspekte und in Annahme, dass ein Pflichtdienstleistender lediglich unterstützende Tätigkeiten ausübt und somit keine hauptamtliche Arbeitskraft ersetzen würde, sprechen fast alle Aspekte dafür, dass ein Dienstpflichtleistender als kein Arbeitnehmer im Sinne des Art. 45 AEUV anzusehen ist. Der Anwendungsbereich des Unionsrecht ist somit nicht eröffnet.

6.2 Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit Art. 5 Abs. 2 GRCh

Die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht könnte mit dem in Art. 5 Abs. 2 GRCh Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit in Berührung gelangen und somit in den Anwendungsbereich des Unionsrecht fallen. Gemäß Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh ist bei der Durchführung des Rechts der Union die Charta als geltendes Recht zwingend anzuwenden.¹⁶¹

Der Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 GRCh über das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit ist identisch zu dem in Art. 4 EMRK geregelten Verbot, weshalb Art. 52 Abs. 3 S.1 GRCh dazu ermächtigt, die gleiche Bedeutung und Tragweite, einschließlich der Definitionen der Ausnahmetatbestände der Zwangsarbeit, zu übernehmen. Da Art. 5 Abs. 2 GRCh hierbei der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrecht folgt, welche sich ebenfalls an dem ILO- Übereinkommen Nr. 29 über die Zwangs- Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 orientiert. Folglich ist auch hier eine Arbeit als Zwangs- oder Pflichtarbeit anzusehen, wenn die Arbeit aufgrund von körperlichem oder moralischem Zwang sowie unter Androhung irgendeiner Strafe unfreiwillig geleistet werden muss. Das Recht nach diesem Artikel entspricht somit dem gleichlautenden Art. 4 EMRK, gemäß Art. 52 Abs. 3 GRCh.¹⁶² Die in Art. 4 Abs. 1 und 2 EMRK geregelten „negativen“ Definition für eine Zwangsarbeit geltend ebenso für den Art. 5 Abs. 2 GR- Charta.¹⁶³

In Anbetracht der Subsumierung der Argumente unter Punkt 4.2 wäre auch hier dementsprechend eine Vereinbarkeit mit der Einführung einer Dienstpflicht zu verneinen.

¹⁵⁹ Vgl. EuGH, 11.09.2008, C- 228/07, Rn. 45.

¹⁶⁰ Vgl. Khan; Wessendorf, 2017, Rn. 18 zu Art. 45 AEUV.

¹⁶¹ Vgl. Streinz; Michl, 2018, Rn. 1 zu Art. 51 GRCh.

¹⁶² Vgl. Höfling, 2006, Rn. 11 ff. zu Art. 5 GRCh.

¹⁶³ Vgl. Streinz, 2018, Rn. 1 zu Art. 5 GRCh.

6.2.1 Abänderung und Kündigung

Eine Gesetzeslage zur Abänderung der Grundrechtscharta durch einen einzelnen Mitgliedsstaat ist dem EUV sowie dem AEUV nicht zu entnehmen. Eine Möglichkeit der Einführung wäre der Austritt Deutschlands aus der Europäischen Union. Nach Art. 50 Abs. 2 des Vertrages der Europäischen Union muss ein Mitglied, das beschließt auszutreten, dem Europäischen Rat gegenüber seine Absichten erklären. Daraufhin handelt die Union unter den Leitlinien des Europäischen Rates mit der Bundesrepublik Deutschland über die Einzelheiten des Austrittes ein Abkommen aus, woraufhin sich viele weitere Schritte zum rechtmäßigen Austritt aus der Europäischen Union anschließen.¹⁶⁴ Ein Austritt aus der Europäischen Union für die Einführung einer Dienstpflicht wäre bedenkenswert und gründlich zu überlegen, praktisch jedoch durchaus umsetzbar.

7 ERGEBNIS

Ob eine Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht zu begrüßen ist, ist nach wie vor fraglich. Eine Dienstpflicht findet in der aktuellen Fassung des Grundgesetzes keine Ermächtigungsgrundlage, was zur Folge hat, dass entweder ein bestehender Artikel abgeändert wird. In Betracht kommt hier Art. 12 Abs. 2 GG mit Hinblick auf die Herkömmlichkeit oder einer Schaffung eines völlig neuen Artikels. Rechtlich möglich wäre die Einführung, es bedarf jedoch genügend politischer Unterstützung, welche momentan auch mit üppiger Aufrundung der Befürworter nicht vorhanden ist. Da durch die CDU/CSU die politische und gesellschaftliche Debatte erst vor kurzem das Geschehen um eine Dienstpflicht in das Rollen gebracht hat, ist es gut möglich, dass einige Parteimitglieder bzw. ganze Parteien von ihrer aktuellen Meinung abgebracht werden können und sich im Nachhinein für eine Dienstpflicht aussprechen.

Bei der Einführung einer Dienstpflicht muss nicht nur auf das Grundgesetz geachtet werden, sondern auch auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen, denen Deutschland unterliegt. Demnach dürfen die von der Dienstpflicht einbezogenen Männer und Frauen nur einen Dienst leisten, wenn diese sie nicht unverhältnismäßig belastet oder sogar diskriminiert werden. Zur Einführung einer Dienstpflicht müssten die Abkommen der ILO Nr. 29 und Nr. 105 abgeändert oder gekündigt werden, was faktisch auch möglich ist. Ebenfalls müsste Deutschland aus der Europäischen Menschenrechtskonvention austreten, da eine Dienstpflicht auch gegen Inhalte dieser Konvention verstößt. Eine Dienstpflicht ist auch nicht mit dem IPBPR vereinbar, da sie auch gegen eine enthaltende Norm des Paktes verstößt. Ein Austritt scheint nicht machbar, da der Pakt eine Beendigung selbst nicht regelt und nach Völkergewohnheitsrecht ein Austritt auch nicht möglich wäre, woraufhin nur noch die Option bliebe, von allen 116 Mitgliedsstaaten die Erlaubnis zum Austritt einzuholen, was praktisch nicht umsetzbar ist.

¹⁶⁴ Vgl. Geiger, 2017, Rn. 1-7 zu Art. 50 EUV.

Der Anwendungsbereich des Unionsrechts wird durch Art. 5 Abs. 2 GRCh berührt, was eine Einführung ebenfalls verhindert. Die Einführung einer Dienstpflicht wäre somit wiederum nur möglich, wenn Deutschland aus der Europäischen Union austritt und sich anschließend nicht in Verträgen mit der Europäischen Union den Weg zur Einführung einer Dienstpflicht durch andere Gesetze verbauen lässt.

Die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht würde somit rechtliche Hürden mit sich bringen, welche jedoch nicht unüberwindbar zu scheinen sein. Zur Durchsetzung bedarf es einer starken Willenskraft, welche von der Masse der Bundesrepublik getragen werden muss.

Sollte es aus den Reihen des Bundestages zu einer übereinstimmenden Meinung für eine Dienstpflicht kommen, muss jedoch vorher geprüft werden, ob es in Hinblick auf den Nutzen der aus einer Dienstpflicht gezogen wird, Sinn macht, aus den o.g. völkerrechtlichen Verträge auszutreten, da diese unter anderem auch eine wichtige Absicherung für Deutschland darstellen.

Für den Fall, dass Deutschland sich für eine Dienstpflicht entscheidet, kann die Durchsetzung dieser noch einige Jahre auf sich warten lassen. Es darf in diesem Zusammenhang auf keinen Fall unterschätzt werden, wie viele juristische Streitigkeiten eine neue Gesetzgebung mit sich bringt, da nicht auszuschließen ist, dass alle Kritiker mit der Einführung bzw. Abänderung eines Gesetzes zufrieden gestellt werden. Ebenso ist die Kündigung einiger völkerrechtlicher Verträge mit einer bestimmten Frist verbunden, die erst nach Ablauf derer die Einführung einer Dienstpflicht zulässt.

8 ERKENNTNISSE

1. Die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland sieht in einer Dienstpflicht ausgewogene Vor- und Nachteile.
2. Das Grundgesetz enthält bisher keine konkrete Regelung bzw. Ermächtigungsgrundlage zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht.
3. Unter Rücksicht einiger Aspekte steht die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht bisher keinem bestehenden Grundrecht gegenüber.
4. Zur Durchsetzung einer allgemeinen Dienstpflicht fehlt es im aktuellen Bundestag an politischer Unterstützung.
5. Eine allgemeine Dienstpflicht fällt unter die Definition eines Zwangs- oder Pflichtdienstes der ILO- Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105, womit ein Austritt aus den ILO- Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 zur Einführung notwendig wäre und auch rechtlich sowie praktisch möglich wäre.
6. Eine Dienstpflicht kann nicht unter die Ausnahmetatbestände des Art. 4 Abs. 2 EMRK gefasst werden, womit sie als Zwangs- oder Arbeitspflicht gelten.

7. Ein Austritt aus dem EMRK ist möglich, da es keinerlei Option für eine Abänderung der Konvention gibt.
8. Die Einführung einer Dienstpflicht ist nicht mit dem IPBPR vereinbar.
9. Ein Austritt aus dem IPBPR ist fraglich bzw. faktisch unmöglich.
10. Dienstpflichtleistende entsprechen nicht einem Arbeitnehmer nach Art. 45 AEUV.
11. Eine Dienstpflicht verstößt gegen den Grundsatz des Art. 5 Abs. 2 GRCh.
12. Eine Abänderung des Art. 5 Abs. 2 GRCh wird nicht vorgesehen, weshalb nur ein Austritt aus der Europäischen Union in Frage kommt, welcher sich als fraglich in Hinsicht auf den Aufwand und den Nutzen der durch eine Dienstpflicht gezogen wird, darstellt.

9 LITERATURVERZEICHNIS

9.1 Bücher

Antoni, Michael: Art. 2 GG in Wolff, Heinrich Amadeus: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. Handkommentar. 12. Auflage. Baden- Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, S. 69- 76.

Arloth, Frank; Krä, Horst: *StVollzG. Strafvollzugsgesetze. Bund und Länder*. 4. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2017.

Badura, Peter: Art. 6 GG in Maunz, Theodor; Dürig, Günther: *Grundgesetz. Kommentar*. Band II. Art. 6- 16a. München: C.H. Beck, 2019.

Behsen, Alexander: Art. 4 EMRK in Karpenstein, Ulrich; Mayer, Franz C.: *EMRK. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Kommentar*. 2. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2015, S. 94- 108.

Burgi, Martin; Wolff, Amadeus: Art. 12 Abs. 2 und 3 GG in Kahl, Wolfgang; Waldhoff, Christian; Walter, Christian: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*. Ordner 5. Art. 11- 17. 196. Aktualisierung. Heidelberg: C.F. Müller GmbH, 2019.

Coester- Waltjen, Dagmar: Art. 6 GG in Münch, Ingo; Kunig, Philip: *Grundgesetz Kommentar*. Band 1. 6. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2012, S. 542- 628.

Elbert, Harald; Fröbe, Klaus: *Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst. Gewissensgründe, Anerkennungsverfahren, Heranziehung, Zivildienstausnahmen, Disziplinar- und Starfverfahren*. 6. Auflage. München: C.H. Beck, 1990, S. 4- 95.

Franzen, Martin: Art. 45 AEUV in Streinz, Rudolf: *EUV/ AEUV. Vertrag über die Europäische Union. Vertrag über die Arbeitsweisen der Europäischen Union. Charta der Grundrechte der Europäischen Union*. 3. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2018, S. 602 -649.

Frowein, Jochen: Artikel 4 (Verbot der Zwangsarbeit) in Frowein Jochen; Peukert, Wolfgang: *Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK- Kommentar*. 3. Auflage. Kehl am Rhein: N.P. Engel Verlag, e.K., 2009, S. 58- 67.

- Geiger, Rudolf:** Art. 50 EUV in Geiger, Rudolf; Khan, Daniel- Erasmus; Kotzur, Markus: *EUV. AEUV. Vertrag über die Europäische Union. Vertrag über die Arbeitsweiden der Europäischen Union. Kommentar.* 6. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2017, S.184 – 186.
- Gollwitzer, Walter:** *StPO. MRK; IPBPR; Nachtrag; Register.* 25. Auflage. Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags- GmbH, 2005.
- Grabenwarter, Christoph:** Art. 5 GG in Maunz, Theodor; Dürig, Günther: *Grundgesetz. Kommentar.* Band I. Art. 1- 5. München: C.H. Beck, 2013.
- Hernekamp, Karl- Andreas:** Art. 87a GG in Münch, Ingo; Kunig, Philip: *Grundgesetz Kommentar.* Band 2. 6. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2012, S. 403- 440.
- Hobbe, Stephan; Kimminich, Otto:** *Einführung in das Völkerrecht.* 10. Auflage. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG, 2014.
- Höfling, Wolfram:** Art. 5 GRCh in Tettinger, Peter; Stern, Klaus: *Europäische Grundrechte-Charta.* 1. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2006, S. 277- 281.
- Ipsen, Jörn:** Art. 12a GG in Kahl, Wolfgang; Waldhoff, Christian; Walter, Christian: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz.* Ordner 5. Art. 11- 17. 200. Aktualisierung. Heidelberg: C.F. Müller GmbH, 2019.
- Jarass, Hans D.:** Art. 2 GG, Art. 3 GG, Art. 4 GG, Art. 5 GG, Art. 6 GG, Art. 12 GG, Art. 12a GG, Art. 20 GG, Art. 59 GG Art. 104 GG in Jarass, Hans D.; Pieroth, Bodo: *GG. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar.* 15. Auflage. München: C.H. Beck, Nördlingen, 2018.
- Katz, Alfred; Sander, Gerald:** *Staatsrecht. Grundlagen Staatsorganisation Grundrechte.* 19. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller GmbH, 2019.
- Khan, Daniel- Erasmus; Wessendorf, Nikolai:** Art. 45 AEUV in Geiger, Rudolf; Khan, Daniel- Erasmus; Kotzur, Markus: *EUV. AEUV. Vertrag über die Europäische Union. Vertrag über die Arbeitsweiden der Europäischen Union. Kommentar.* 6. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2017, S.330 - 350.

Kunig, Philip: Art. 2 GG in Münch, Ingo; Kunig, Philip: *Grundgesetz Kommentar*. Band 1. 6. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2012, S. 121- 204.

Kühl, Kristian; Heger, Martin: *StGB. Strafgesetzbuch. Kommentar*. 28. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2014.

Lüdtke, Peter- Bernd; Cormann, Petra: § 140 in Schaumberg, Torsten: *Sozialgesetzbuch III. Arbeitsförderung*. 3. Auflage. Baden- Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2019, S. 709- 716.

Marauhn, Thilo; Meljnik, Konstantin: *EMRK/ GG. Konkordanzkommentar*. 1. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, 2006.

Meyer, Ladewig; Huber, Bertold: Art. 4 EMRK in Meyer, Ladewig, Jens; Nettesheim, Martin; von Raumer, Stefan: *EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar*. 4. Auflage. Baden- Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2017, S. 128- 133.

Meyer, Ladewig; Schmaltz, Christiane: Art. 15 EMRK in Meyer, Ladewig, Jens; Nettesheim, Martin; von Raumer, Stefan: *EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar*. 4. Auflage. Baden- Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2017, S. 491- 498.

Peukert, Rüdiger: *Familienformen im Wandel*. 8. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 2012.

Pieroth, Bodo: Art. 87a GG, Art. 91 GG in Jarass, Hans D.; Pieroth, Bodo: *GG. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar*. 15. Auflage. München: C.H. Beck, Nördlingen, 2018.

Rüfner, Wolfgang: Art. 3 Abs.1 GG in Kahl, Wolfgang; Waldhoff, Christian; Walter, Christian: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*. Ordner 2. Art. 2-3. 67. Aktualisierung. Heidelberg: C.F. Müller GmbH, 1992.

Schachtschneider, Klaus: *Wehrrecht. Insbesondere Wehrpflichtrecht und Wehrrersatzwesen*. 7. Auflage. Heidelberg: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1985.

Schnapp, Friedrich E.: Art. 20 GG in Münch, Ingo; Kunig, Philip: *Grundgesetz Kommentar*. Band 1. 6. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2012, S. 1403- 1454.

Scholz, Rupert: Art. 12 GG in Maunz, Theodor; Dürig, Günther: *Grundgesetz. Kommentar.* Band II. Art. 6- 16A. München: C.H. Beck, 2006.

Schwarz, Kyrill- Alexander: Art. 12a GG in Maunz, Theodor; Dürig, Günther: *Grundgesetz. Kommentar.* Band II. Art. 6- 16A. Ort: C.H. Beck, 2015.

Streinz, Rudolf; Michl, Walter: Art. 51 GR- Charta in Streinz, Rudolf: *EUV/ AEUV. Vertrag über die Europäische Union. Vertrag über die Arbeitsweisen der Europäischen Union. Charta der Grundrechte der Europäischen Union.* 3. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2018, S. 2784 – 2785.

Streinz, Rudolf: Art. 5 GR- Charta in Streinz, Rudolf: *EUV/ AEUV. Vertrag über die Europäische Union. Vertrag über die Arbeitsweisen der Europäischen Union. Charta der Grundrechte der Europäischen Union.* 3. Auflage. München: C.H. Beck oHG, 2018, S. 2699 – 2700.

Wolff, Heinrich Amadeus: Art. 12 GG in Wolff, Heinrich Amadeus: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar.* 12. Auflage. Baden- Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, S.198- 217.

Woyke, Wichard: *Deutsch- französische Beziehung seit der Wiedervereinigung. Das Tandem fasst wieder Tritt.* 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlag GmbH, 2004.

9.2 Internet

AfD- Fraktion im Landtag Sachsen- Anhalt (Hrsg.): „Wer hat’s erfunden?“ CDU kopiert AfD- Forderung nach einem allgemeinen Dienstjahr, online verfügbar unter <https://www.afd-fraktion-lsa.de/wer-hats-erfunden-cdu-kopiert-afd-forderung-nach-einem-allgemeinen-dienstjahr/> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Alternative für Deutschland (Hrsg.): Der Sozialstaat braucht Grenzen, online verfügbar unter <https://www.afd.de/sozialpolitik/> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Alternative für Deutschland (Hrsg.): Unser Grundsatzprogramm für Deutschland, online verfügbar unter <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Hrsg.): Der Bundesfreiwilligendienst, online verfügbar unter <https://www.bundesfreiwilligendienst.de/der-bundesfreiwilligendienst/ueber-den-bfd.html> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Bundestag (Hrsg.): Argumente für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, 24. Februar 2004, online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/407404/c8b61967f045b0569d37760ec7dd8fc6/wf-iii-018-04-pdf-data.pdf> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (Hrsg.): ILO, online verfügbar unter <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/rechtsgrundlagen-international/ilo/> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Bündnis 90/ Die Grünen. Bundestagsfraktion (Hrsg.): Dr. Anna Christmann und Filiz Polat zur allgemeinen Dienstpflicht / Ausweitung auf Geflüchtete, 27.08.2018, online verfügbar unter <https://www.gruene-bundestag.de/presse/pressestatements/dr-anna-christmann-und-filiz-polat-zur-allgemeinen-dienstpflicht/-ausweitung-auf-gefluechtete> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

CDU (Hrsg.): AKK: „Ein Jahr FÜR Deutschland und ein Chancenjahr“, 28.11.2019, online verfügbar unter <https://www.cdu.de/artikel/akk-ein-jahr-fuer-deutschland-und-ein-chancenjahr> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

CDU (Hrsg.): Das Deutschlandjahr. Ziele, Debatten, Rechtsfragen. 29. November 2019, online verfügbar unter https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/191129_dienstpflicht_deutschlandjahr_neu.pdf?file=1 zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

CDU (Hrsg.) Freiheit und Sicherheit. 4. Dezember 2017, online verfügbar unter <https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/071203-beschluss-grundsatzprogramm-6-navigierbar.pdf?file=1> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Cdu-grundsatzprogramm (Hrsg.): Brauchen wir eine allgemeine Dienstpflicht? online verfügbar unter <https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/fu-pro-und->

[contra.pdf?file=1&type=field_collection_item&id=16615](#) zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Die Linke. Landesverband Hessen (Hrsg.): Keine Wiedereinführung der Wehrpflicht. Auslandseinsätze beenden, 07. August 2018, online verfügbar unter <https://www.die-linke-hessen.de/site/presse/1118-keine-wiedereinfuehrung-der-wehrpflicht-auslandseinsaetze-beenden.html> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Sitzverteilung im 19. Deutschen Bundestag, online verfügbar unter https://www.bundestag.de/parlament/plenum/sitzverteilung_19wp zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Unterabteilung Europa Fachbereich Europa: Ausarbeitung. Unionsrechtliche Fragen der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, 17. Juni 2016, online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/437708/20e1df7cb8fafbfb2932f57fca6f88f/PE-6-086-16-pdf-data.pdf> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.): Freiheit und Dienst. Eine Argumentationshilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Frage einer allgemeinen Dienstpflicht und zur Stärkung von Freiwilligendiensten, online verfügbar unter http://archiv.ekd.de/EKD-Texte/ekd_texte_84_3.html zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Freie Demokraten FDP (Hrsg.): Allgemeine Dienstpflicht ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, online verfügbar unter https://www.fdp.de/_allgemeine-dienstpflicht-ist-nicht-mit-dem-grundgesetz-vereinbar zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Gouvernement (Hrsg.): Les grands principes du service national universel, 27. Juni 2018, online verfügbar unter <https://www.gouvernement.fr/conseil-des-ministres/2018-06-27/les-grands-principes-du-service-national-universel> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Gouvernement (Hrsg.): Service national universel : vers une généralisation dès 2024, 3. februar 2020. verfügbar unter <https://www.gouvernement.fr/service-national-universel-vers-une-generalisation-des-2024> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Groupe de travail SNU (Hrsg.): Rapport. Relatif a la creation d'un service national universel, 26. April.2018, online verfügbar unter https://www.gouvernement.fr/sites/default/files/contenu/piece-jointe/2018/06/rapport_du_groupe_de_travail_snu.pdf zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Initiative Engagementförderung (Hrsg.): Das Freiwillige Soziale Jahr- FSJ, online verfügbar unter <https://www.bundes-freiwilligendienst.de/fsj-freiwilliges-soziales-jahr/> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

International Labour Office Genva (Hrsg.): Report III (Part 1B). General Survey concerning the Forced Labour Convention, 1930 (No. 29), and the Abolition of Forced Labour Convention, 1957 (No. 105), 2007, online verfügbar unter <http://www.ilo.org/public/english/standards/relm/ilc/ilc96/pdf/rep-iii-1b.pdf> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (Hrsg.): Verbindlicher Grunddienst im Zivil- und Katastrophenschutz, online verfügbar unter https://kpv.de/wp-content/uploads/Diskussionspapier_Allg_Dienstpflicht_10.10.18.pdf zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Ministre de l'éducation nationale et de la jeunesse (Hrsg.): universal national service, online verfügbar unter <https://www.snu.gouv.fr/> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Praetor Intermedia (Hrsg.): Entwicklung der Europäischen Menschenrechtskonvention, online verfügbar unter <https://www.menschenrechtskonvention.eu/entwicklung-der-europaeischen-menschenrechtskonvention-9474/> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

SPD (Hrsg.): Das Grundsatzprogramm, online verfügbar unter <https://www.spd.de/partei/organisation/das-grundsatzprogramm/> zuletzt geprüft am

SPD Fraktion im Bundestag (Hrsg.): Keine Dienstpflicht für junge Menschen, 07.August. 2018, online verfügbar unter <https://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/keine-dienstpflicht-junge-menschen> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

United Nations (Hrsg.): Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, online verfügbar unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TRATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

United Nations (Hrsg.): Vienna Convention on the Law of Treaties, online verfügbar unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXIII-1&chapter=23&Temp=mtdsg3&clang=_en zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

9.3 Zeitschriften

Ärzte Zeitung (Hrsg.): Spahn will mit Verbänden sprechen, Heft 97- 179/ 2018, S.4.

Das Parlament (Hrsg.): Hebel, Stephan (Hrsg.): Nicht mit Zwang, 20. August 2018, online verfügbar unter https://www.das-parlament.de/2018/34_35/menschen_und_meinungen/566708-566708 zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Das Parlament (Hrsg.): Weigelt, Julia: Wichtige Erfahrung. Brauchen wir eine allgemeine Dienstpflicht? 20. August 2018, online verfügbar unter https://www.das-parlament.de/2018/34_35/menschen_und_meinungen/566712-566712 zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

Das Parlament (Hrsg.): Weinlein, Alexander: 100000 Plätze mehr, 01. Oktober 2018, online verfügbar unter https://www.das-parlament.de/2018/40_41/innenpolitik/571028-571028 zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

WirtschaftsWoche (Hrsg.): Knauß, Ferdinand: Ein Zwangsdienst bringt nichts, 06. August 2018, online verfügbar unter <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/paritaetischer-wohlfahrtsverband-zur-dienstpflicht-ein-zwangsdienst-bringt-nichts/22884600.html> zuletzt geprüft am 15. Februar 2020.

WirtschaftsWoche: Freytag, Andreas (Hrsg.): Braucht Deutschland die Wehrpflicht wieder?, 10. August 2018, online verfügbar unter <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/freytags-frage-braucht-deutschland-die-wehrpflicht-wieder/22900428.html> zuletzt geprüft am

Zeitschrift für Rechtspolitik (Hrsg.): Sozialdienst statt Zivildienst!, Heft 08/2006

10 RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

10.1 Europäisches Recht

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweisen der Europäischen Union vom 01. Dezember 2009, ABI. EG 2008, Nr. C 115, 47 zuletzt geändert am 24. April 2012, ABI. EU L 112/21.
EUV	Vertrag über die Europäische Union vom 01. Dezember 2009, ABI. EG 2008, Nr. C 115 zuletzt geändert am 24. April 2012, ABI. EU L 112/21.
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 01. September 2007.

10.2 Nationale Gesetze

10.2.1 Deutschland

BFDG	Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011, BGBl. I S. 687 zuletzt geändert am 12. Dezember 2019, BGBl. I S. S. 2652.
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1049, BGBl. I 1949 1; zuletzt geändert am 21. November 2019.
JFDG	Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 01.06.2008, BGBl. I S. 842 zuletzt geändert am 20.11.2019, BGBl. I S. 1626.
NATO- Vertrag	Nordatlantikpakt vom 04. April 1949.
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595 zuletzt geändert am 12. Dezember 2019.
StVollzG	Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976, BGBl. I S. 581 zuletzt geändert am 09. Dezember 2019, BGBl. I S. 2146, 2152.
StGB	Strafgesetzbuch vom 13. November 1998, BGBl. S. 3322 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626.

WPfIG Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956, BGBl. I S. 651 zuletzt geändert am 04. August 2019, BGBl. I S. 1147, 1149.

ZSG Zivilschutzgesetz vom 04. April 1997, BGBl. I S. 726.

10.3 Völkerrechtliche Verträge

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention 04. November 1950.

ILO Nr. 29 Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 01. Mai. 1932.

ILO Nr. 105 Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 17. Januar 1959.

IPBPR Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 23. März 1976.

11 RECHTSPRECHUNGSVERZEICHNIS

Bundesverfassungsgericht, Erster Senat vom 20. Dezember 1960, 1 BvL 21/60, juris.

Europäischer Gerichtshof, Dritte Kammer vom 11. September 2008, C-228/07, juris.

12 EIDESSTAATLICHE VERSICHERUNG

Wir erklären hiermit an Eides Statt, dass wir die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als angegebener Hilfsmittel angefertigt haben, die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form nicht zu Prüfungszwecken und keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Meißen, 19. Februar 2020

Unterschrift